DIE RECHTSNATUR DER REICHSBANK

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE BEI DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

KARL HERTEL

REFERENDAR IN DÜSSELDORF

BORNA-LEIPZIG

BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE

1906.

MEINEN LIEBEN ELTERN

GEWIDMET.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
1. Die bisherigen Ansichten über die Rechtsnatur der Reichsbank 1
2. Der zur Lösung der Frage einzuschlagende Weg 7

Hauptteil I.

Die innere Struktur der Reichsbank.
I. Begriff der Körperschaft und der Anstalt. 12
II. Die Reichsbank unter dem Gesichtswinkel dieser Begriffe. 19
a) Das Körperschaftliche in ihrem Wesen, betrachtet von dem begrifflichen Standpunkte der Aktiengesellschaft . 19
1. Die Ähnlichkeiten mit der Aktiengesellschaft: . . . 21
α) Die Vereinigung der Anteilseigner 22
β) Die Organisation derselben 22
γ) Die Gestalt des Betriebskapitals 22
δ) Die Gewinnbeteiligung und die Haftungsbeschränkung 23
ε) Die Geltung gewisser aktienrechtlicher Grundsätze im Betriebe der Bank 24
2. Die Verschiedenheiten von der Aktiengesellschaft:
α) Das Fehlen eines aktienrechtlichen Gesellschaftsvertrages 25
β) Die Emanzipation der Bank von dem Institut des Handelsregisters 27
γ) Die Organisation der Bank 28
δ) Der rechtliche Charakter der Reichsbank-„Mitgliedschaft“ 29
b) Das Anstaltliche in ihrem Wesen, betrachtet nach:
1. Entstehung 33
2. Organisation 36
3. Zweck 43
4. Endigung der Reichsbank 44
c) Ergebnis des Hauptteils I 45

Hauptteil II. Seite

Das Wesen der Reichsbank in ihren Beziehungen zum Privatrecht und zum öffentlichen Recht 47
I. Begriff der juristischen Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts 48
II. Die Reichsbank unter dem Gesichtswinkel dieser Begriffe 50
a) Das Privatrechtliche in ihrem Wesen:
1. Die Beziehungen auf die Interessen bestimmter einzelner Privatpersonen 50
2. Die privatrechtliche Natur der von der Bank hauptsächlich betriebenen Geschäfte 50
3. Die Freiheit vom Kontrahierungszwang 52
4. Die Ähnlichstellung mit den Privaten auf dem Gebiete des Steuerrechts 53
b) Das Öffentlichrechtliche in ihrem Wesen:
1. Die Entstehung kraft öffentlichen Rechts 54
2. Die öffentliche Aufsicht und Leitung 54
3. Die öffentliche Aufgabe 58
4. Die Verpflichtung der Bank zur Erfüllung ihres Zwecks dem Reich gegenüber 62
5. Die Privilegien 69
c) Ergebnis des Hauptteils II 70

Schluß.

Die Entscheidung 72

Literaturverzeichnis.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I. Berlin 1901.

Bamberger, Reichsgold. Leipzig 1876.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl. 1873—95.

Brat, Die Reichsbank ein Institut des öffentlichen Rechts. Greifswalder Dissertation 1898.

Crome, System des deutschen bürgerl. Rechts I. Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerl. Rechts des Deutschen Reiches und Preußens I. Berlin 1902.

Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts I. Berlin 1903.

Engelmann, Das bürgerl. Recht Deutschlands. Berlin 1900.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerl. Recht I. Marburg 1901.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II. Berlin 1868—81.

Gierke, Das deutsche Privatrecht. Leipzig 1895.

Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts. In Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von Kohler. I. 1904.

Gierke, Artikel „Juristische Person" und „Korporation". In v. Holtzendorffs Rechtslexikon II. Leipzig 1881.

Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Rektoratsrede. Leipzig 1902.

Goldschmidt, System des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1892.

Hänel, Deutsches Staatsrecht I. Leipzig 1892.

Hafter, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Berlin 1903.

v. Hartmann, Wandlungen in der Bedeutung der Reichsbank. Aufsatz in den Preuß. Jahrb. Bd. 109. Berlin 1902.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. I. Allgem. Teil. München 1900.

Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.
Koch, Vorträge und Aufsätze aus dem Handels- und Wechselrecht. Berlin 1892.
Koch, Münzgesetzgebung. Berlin 1905.
Koch, Artikel „Notenbanken" und „Reichsbank". In v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts II. Freiburg 1890.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches II. Tübingen und Leipzig 1901.
Laband, Die rechtliche Stellung der Reichsbank im Kriegsfalle. Aufsatz im Bankarchiv usw. Berlin, Oktober 1905.
Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. 1904.
Kleser, Hat sich die Deutsche Reichsbank bewährt usw.? Zürich 1895.
Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.
Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München 1897.
Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht II. Leipzig 1896.
v. Mayr, Artikel „Reichsfinanzen". In Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften V. Jena 1893.
Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.
G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I und II. Leipzig 1883.
G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1905.
Nasse, Staatsbank oder Privatbank. In Conrad usw. II. 1893.
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaften. Freiburg 1886.
Roth, Über Stiftungen. In Jherings Jahrb. I. Jena 1857.
v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts. 1851.
Primker, Die Akiengesellschaft. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels- und Wechselrechts I. 1881.
v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Freiburg i. Br. 1897.
Soetbeer, Deutsche Bankverfassung. Erlangen 1881.
Sohm, Institutionen. Leipzig 1898.
v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttg. 1886.
Wagner, Der Kredit und das Bankwesen. In v. Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie I. Tübingen 1890.
Zorn, Das Reichsstaatsrecht II. Berlin 1897.
Warschauer, Physiologie der deutschen Banken. Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. 2. Legislatur-Periode. 2. Session 1874/75.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. I. 1899.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0044

Einleitung.

Die bisherigen Ansichten.

Die Reichsbank ist vom Reich durch das (Bank-) Gesetz vom 14. 3. 1875[1]) geschaffen und auf Grund des vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassenen Statuts vom 21. 5. 1875[2]) am 1. 1. 1876 in Wirksamkeit getreten.[3]) Nach der allgemeinen Zweckdefinition, die ihr das Bankgesetz in § 12 mit auf den Weg gegeben hat, ist sie

> „eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank . . ., welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen".

Erscheint sie, wie schon aus diesen kurzen Andeutungen hervorgehen dürfte, im wesentlichen als eine Staatsschöpfung und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben bestimmt, so ist sie gleichwohl nicht mit staatlichen Mitteln dotiert. Ihr Vermögen besteht vielmehr aus Einlagen, die von Privatpersonen, ähnlich wie bei Aktiengesellschaften, auf das in Anteile zerlegte Grundkapital geleistet wurden. Mit dem Besitz eines Anteilscheines verbindet aber das Bankgesetz auch eine gewisse Beteiligung an der Leitung

[1]) RGBl. S. 177.
[2]) RGBl. S. 203.
[3]) Statut § 1.

und Aufsicht,[1]) sodaß bei der Verwaltung der Reichsbank Staatsbehörden und Privatpersonen konkurrieren.

Infolgedessen präsentiert sich die Reichsbank als eine Rechtsschöpfung, deren juristische Natur äußerst zweifelhaft ist. Laband erkennt dies an, wenn er die Reichsbank eine „anormale Rechtsschöpfung" nennt, „die im ganzen Bereiche des Rechts ihresgleichen nicht hat",[2]) und etwas anderes will auch Robert Koch nicht sagen, wenn er schreibt: Die Reichsbank ist „ein Wesen eigentümlicher Art . . ., dessen Züge zwar mancherlei Verwandtschaft mit denen anderer Rechtsinstitute verraten, aber dennoch keinem der letzteren so wesentlich nachgebildet sind, daß sie sich einfach darunter subsumieren und von seinen Rechtsregeln beherrschen ließe".[3]) Die Ansichten der Gelehrten über die rechtliche Natur der Reichsbank sind denn auch recht verschieden: Einige halten sie für eine rein privatrechtliche Aktiengesellschaft. Sie legen den Hauptwert darauf, daß die Reichsbank ein in Anteile zerlegtes Grundkapital besitzt, die Anteilseigner von der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Bank befreit sind, einen Anspruch auf Dividende aus dem jährlichen Reingewinn haben und befugt sind, an der Verwaltung durch die Generalversammlung, den Zentralausschuß und die Deputierten, Organe, die ausschließlich aus ihrer Mitte präsentiert werden, teilzunehmen und endlich bei einer etwaigen Auflösung der Bank den größten Teil des Vermögens derselben erhalten. Sie finden daher bei der Reichsbank alles wieder, was der Aktiengesellschaft eigentümlich ist, und legen demgegenüber jenen anderen Verfassungseigentümlichkeiten: Aufsicht und Leitung der Bank durch das Reich, Öffentlichkeit der ihr gestellten Aufgaben

---

[1]) Z. B. BG. §§ 30, 31, 34.
[2]) Laband a. a. O. S. 132.
[3]) R. Koch Vorträge S. 120.

u. a. nur modifizierende, nicht entscheidende Bedeutung bei. Das ist vor allem der Standpunkt von Laband,[1]) Zorn,[2]) Warschauer,[3]) Hänel[4]), O. Mayer,[5]) und weniger scharf auch von G. Meyer,[6]) Nasse,[7]) Lotz,[8]) Wagner[9]) u. a.

Eine andere Auffassung vermeidet die Identifizierung der Reichsbank mit einer Aktiengesellschaft, legt aber gleichfalls ein großes Gewicht auf ihre sozietätsähnliche Organisation und hält infolgedessen die Reichsbank für eine Körperschaft, ohne sie einer bestimmten Klasse von Korporationen zuzuweisen. Sie weicht alsdann von der zuerst genannten Auffassung noch weiter ab, indem sie die wesentlich öffentliche Natur der dem Institut gestellten Aufgaben anerkennt und demzufolge die Bank den Körperschaften des öffentlichen Rechts zuzählt. Ein Vertreter dieser Auffassung dürfte Hölder sein. Er weist zwar daraufhin, daß die Reichsbank „eine über den Vereinsbegriff hinausgehende Natur" habe, ist aber anderseits nicht in Zweifel, daß sie grundsätzlich zu den Vereinen, und zwar zu denjenigen des öffentlichen Rechts gehört".[10])

[1]) Laband a. a. O. S. 131ff.

[2]) Zorn a. a. O. S. 349.

[3]) Warschauer a. a. O. Abschnitt über die Zettelbanken.

[4]) Hänel a. a. O. S. 687.

[5]) O. Mayer a. a. O. S. 373 N. 11 und S. 377 N. 3.

[6]) G. Meyer a. a. O. Bd. 1 S. 456 und Anm. 12, Lehrb. des deutschen Staatsr. S. 717; vgl. auch v. Mayr in Conrad V S. 389.

[7]) Nasse in Conrad II S. 33.

[8]) Lotz, Gesch. und Kritik S. 100.

[9]) Wagner a. a. O. S. 458, 483.

[10]) Hölder, Komm. z. BGB. S. 123, 128. In „Natürl. und jur. Pers." schreibt er S. 347: Die Reichsbank „ist zum Teil, aber nur zum Teil, eine Aktiengesellschaft, da an ihr neben Aktionären das Reich in anderer Weise beteiligt ist"; und S. 348: „Wir haben es mit einer Gesellschaft zu tun, die im Gegensatze zu anderen Gesellschaften dadurch dem öffentlichen Recht angehört, daß ihre Besonderheit auf der Eigenschaft des einen Gesellschafters beruht, das Deutsche Reich zu sein." Vgl. auch Löning a. a. O. S. 641.

Beiden bisher genannten Auffassungen steht eine dritte scharf entgegen, die hauptsächlich von Gierke,[1]) Rosin[2]) und Meurer[3]) vertreten wird. Diese gehen von den gegensätzlichen Begriffen der Körperschaft und der Anstalt aus, erkennen den genossenschaftlichen Elementen im Wesen der Reichsbank nur sekundäre Bedeutung zu, betonen dagegen, daß die Bank nicht von den Anteilseignern, sondern vom Reich gegründet sei, von ihm beaufsichtigt und geleitet werde und in erster Linie öffentlichen Zwecken diene, konstatieren demgemäß eine weitgehende Unabhängigkeit der Bank von den Anteilseignern und deren Zwecken und erklären infolgedessen die Reichsbank zu einem Institut des Reichs, zu einer reinen Anstalt des öffentlichen Rechts. Diesen Standpunkt teilen u. a. noch Arndt,[4]) Rehbein,[5]) Dernburg,[6]) Endemann,[7]) v. Stengel,[8]) Primker[9]) und Robert Koch,[10]) der Präsident des Reichsbankdirektoriums.[11])

---

[1]) Gierke, Deutsches PrivR. allgem. Teil Bd. 1 §§ 50, 78; vgl. Gierke, Grundzüge des deutschen PrivR., in Enzykl. d. Rechtswissenschaften von Kohler 1904 Bd. 1 S. 467.

[2]) Rosin a. a. O. S. 50f.

[3]) Meurer a. a. O. S. 73 u. S. 333.

[4]) Arndt a. a. O. S. 899.

[5]) Rehbein a. a. O. S. 33.

[6]) Dernburg a. a. O. S. 190.

[7]) Endemann a. a. O. S. 220f., 223.

[8]) v. Stengel, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts S. 408.

[9]) Primker a. a. O. S. 668.

[10]) Koch, Vorträge S. 120ff. und sein Artikel „Reichsbank“ in v. Stengels Wörterbuch S. 346ff.

[11]) Wir bemerken: Unter die genannten drei Gruppen lassen sich alle Hauptmeinungen über den Rechtscharakter der Reichsbank klassifizieren. Laband und die mit ihm übereinstimmenden Schriftsteller lassen zwar, der Auffassung Hölders näherkommend, durchblicken, daß sie die Reichsbank wohl auch für eine öffentliche Anstalt halten, die im Besitze einer juristischen Person des Privatrechts, einer privatrechtlichen Gesellschaft, stehe. Diese Auffassung glaubten wir nicht als eine besondere vierte Hauptmeinung hinstellen, sondern sie

Andere Meinungen, welche die Reichsbank als eine juristische Person halb staatlichen, halb privaten Charakters, d. h. als ein „Zwittergebilde“ bezeichnen,[1]) können wir übergehen, da sie ihrer Unbestimmtheit wegen dem Kritiker keine Angriffspunkte bieten.

Was den Standpunkt der Praxis in unserer Frage angeht, so scheint uns auch dieser kein einheitlicher zu sein. Während nämlich das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 18. 1. 1886[2]) ausdrücklich erklärt:

> „Die Reichsbank ist nicht eine Aktiengesellschaft . . .“ sie ist „ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reichs, zu dessen öffentlichrechtlichen Zwecken sie dient und betrieben wird“

und diese Definition in seinem Urteil vom 20. 1. 1896[3]) noch einmal aufstellt, erklärt es in einem Erkenntnis vom 8. 2. 1900[4]):

> „Die Reichsbank ist . . . eine Korporation des öffentlichen Rechts“

und in einer Entscheidung vom 31. 12. 1902[5]): Die Reichsbank ist

> „wenn nicht eine Aktiengesellschaft, so doch gewiß ein der Aktiengesellschaft ähnlicher Personenverein“.

Daraus möchten wir entnehmen, daß das Reichsgericht früher die Reichsbank als eine reine Anstalt, später aber als eine Körperschaft aufgefaßt, also seine Auffassung geändert hat. Oder aber es steht hinsichtlich des begrifflichen

---

derjenigen der obigen drei Hauptgruppen zuweisen zu sollen, der sie ihrem innersten Gehalte nach zugehört, d. i. (die Auffassung Labands) zur Gruppe derjenigen, welche die Reichsbank prinzipiell für eine Aktiengesellschaft halten.

[1]) vgl. z. B. v. Mayr in Conrad Artikel „Reichsfinanzen“ S. 389.

[2]) RG. Bd. 15 S. 230ff. I. Zivils.

[3]) RG. Bd. 36 S. 141f. I. Zivils.

[4]) RG. Bd. 45 S. 123f. I. Zivils.

[5]) RG. Bd. 53 S. 227f. IV. Zivils.

Unterschiedes zwischen Körperschaft und Anstalt auf dem (von uns nicht gebilligten) Standpunkte Hölders, der für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die strenge Scheidung zwischen Körperschaft und Anstalt nicht mehr durchführt, sondern lehrt, daß die öffentlichen Körperschaften und Stiftungen „auch als Körperschaften und Stiftungen doch stets Anstalten" seien.[1]) In diesem Falle besteht zwischen den genannten Entscheidungen allerdings kein begrifflicher Gegensatz. Wir möchten aber doch bis zum Beweise des Gegenteils bezweifeln, daß das Reichsgericht wirklich den von der herrschenden Meinung abweichenden Standpunkt Hölders teilt,[2]) und daher bei unserer Auffassung verbleiben, daß es sich in seinen Entscheidungen über den juristischen Charakter der Reichsbank widerspricht. Anderseits ergeben jene Entscheidungen aber doch so viel, daß der oberste Gerichtshof die Reichsbank nicht für eine private Aktiengesellschaft, sondern für eine juristische Person öffentlichrechtlicher Natur hält.

Mag nun auch die Frage nach dem Rechtscharakter der Reichsbank durch die Erkenntnisse des Reichsgerichts für die Praxis bis auf weiteres in einem gewissen Umfange entschieden sein, auf dem Gebiete der Theorie ist sie es jedenfalls noch nicht. Hier stehen die von uns genannten Meinungen einander unversöhnt gegenüber. Das kann nicht deutlicher als dadurch zum Ausdruck kommen, daß selbst die Tagespresse die Frage der Charakterbestimmung der Reichsbank hier und da noch in den Kreis ihrer Er-

---

[1]) Hölder, Komm. Bd. 1 S. 201, „Natürl. und jur. Personen" S. 226f.

[2]) Würde das RG. den bezeichneten Standpunkt Hölders teilen, so würden gewiß nicht gerade diejenigen Schriftsteller, die, wie z. B. Gierke und Meurer, Körperschaften und Anstalten für einander ausschließende Begriffe halten, sich zur Stütze ihrer Ansicht, daß die Reichsbank keine Körperschaft, sondern eine Anstalt sei, auf das RG. berufen; vgl. Meurer a. a. O. S. 333.

örterungen zieht; wie z. B. die Kölnische Zeitung noch jüngst bei der Besprechung neuer Fachschriften in ihrer Nummer vom 8. 7. 1903 Otto Warschauer, der in seiner damals erschienenen Schrift „Physiologie der deutschen Banken“ die Reichsbank als eine reine Aktiengesellschaft bezeichnet hatte, wegen dieser „irrigen und zu falschen Schlüssen verleitenden Behauptung“ angriff und, als Warschauer sich sowohl in einer Zuschrift an das Blatt als auch in einem Aufsatz über Depositenbanken in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik verteidigte, in ihren Nummern vom 26. 7. 1903 und 26. 5. 1904 mit eingehender Begründung die Auffassung vertrat, daß die Reichsbank keine Aktiengesellschaft darstelle, überhaupt zu keiner Form von Handelsgesellschaften gehöre, sondern ein verfassungsmäßiges Organ und Institut des Deutschen Reiches sei. Die Frage der Rechtsnatur der Reichsbank war also noch einmal Gegenstand einer lebhaften Preßpolemik geworden. Gerade diese Polemik rief damals die Überzeugung in uns wach, daß die Frage nach dem juristischen Wesen der Reichsbank sobald noch nicht zur Ruhe kommen werde, eine Überzeugung, die sich bei einer näheren Prüfung jener Frage noch verstärkte und dadurch die Ursache zur Abfassung vorliegender Arbeit wurde.

Der zur Lösung der Frage einzuschlagende Weg.

Unseres Erachtens kann man zu einer sicheren Erkenntnis des rechtlichen Wesens der Reichsbank nur auf folgendem Wege gelangen: Man hat zunächst zu prüfen: ist die Reichsbank ihrer rechtlichen Entwicklung und Gestaltung nach eine Körperschaft oder eine Anstalt? Der begriffliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten von juristischen Personen ist das — zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zuerst von Heise festgestellte — Produkt

einer langen rechtsgeschichtlichen Entwicklung, und wir haben daher heute mit ihm zu rechnen. Heute ist uns jede juristische Person, mag sie nun dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht angehören, entweder Körperschaft oder Anstalt[1]) (Stiftung). Ein Mittelding gibt es nicht.[2]) Korporative und anstaltliche Elemente können sich allerdings mischen. Hier liegt dann aber nicht etwa die gleichmäßige und gleichwertige Verbindung einer Körperschaft mit einer Anstalt, sondern immer nur eine Körperschaft oder eine Anstalt vor. Denn es überwiegt, wie Gierke in scharfsinniger Weise dargetan hat, stets der eine oder der andere Typus, der dann für den Rechtscharakter der ganzen Person bestimmend sein muß. Eine Mischung korporativer und anstaltlicher Elemente ist, wie wir schon angedeutet haben, auch im Wesen der Reichsbank vorhanden, so daß uns in dieser Abhandlung zunächst die Aufgabe zufällt, durch eine sorgfältige Untersuchung eine reinliche Scheidung der körperschaftlichen von der anstalt-

---

[1]) Auch für den Staat besteht keine Ausnahme. Er gilt nach u. E. richtiger Ansicht als ein Personenverband, nicht als eine Anstalt oder als eine Verbindung beider.

[2]) A. M. Hölder. Er sagt z. B. S. 123 seines Kommentars: „Eine juristische Person kann auch mit der Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt die Eigenschaft eines privaten Vereins in gewisser Weise vereinigen." Solche „Zwitter" von juristischen Personen, wie Meurer sie nennt, nimmt auch Bekker an (vgl. Pand. I S. 209). Ihr Standpunkt wird aber auch anscheinend von den Mot. zum BGB. nicht gebilligt, denn diese sagen — wenngleich nur auf das Gebiet des Zivilrechts bezugnehmend — nachdem sie auf die beiden Arten juristischer Personen hingewiesen: „Wenn und soviel Bildungen vorkommen, welche infolge der engen Verbindung eines für einen gewissen Zweck bestimmten Vermögens mit einem korporativ angelegten Personenverein zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder der anderen der beiden Kategorien angehören, wird es Sache der rechtlichen Beurteilung sein, zu prüfen, ob nach der Entwicklung und Gestaltung des Verhältnisses das korporative oder das Stiftungselement vorwiegt." Mot. I S. 80.

lichen Seite vorzunehmen, aus einer Vergleichung beider ihre Bedeutung für den juristischen Charakter der Gesamtperson der Reichsbank zu erkennen und damit das überwiegende Element in ihrem Wesen festzustellen. Wir würden dann den ersten Teil unserer Arbeit mit der Feststellung schließen, welcher Art von juristischen Personen die Reichsbank ihrer ausgeprägten Seite nach innerlich zugehört.

Da die Reichsbank von manchen für eine Aktiengesellschaft gehalten wird und die Aktiengesellschaft eine Körperschaft ist, so werden wir uns bei der Betrachtung der körperschaftlichen Seite der Reichsbank auch mit der Frage zu beschäftigen haben, ob jene Auffassung — daß die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei — berechtigt ist. Wir werden diese Frage durch eine Feststellung der Ähnlichkeiten und der Verschiedenheiten, die zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft bestehen, zu beantworten suchen. Im übrigen dürfte sich diese Frage auch durch die Entscheidung, ob die Reichsbank eine Körperschaft oder eine Anstalt ist, erledigen. Denn wenn sich ergibt, daß die Reichsbank eine Körperschaft nicht ist, so ist damit auch entschieden, daß sie keine Aktiengesellschaft ist.[1])

In zweiter Linie halten wir dann zu einer sicheren Erkenntnis des rechtlichen Wesens der Reichsbank für notwendig, zu prüfen, ob letztere eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts ist.

Unser gesamtes Recht teilt sich in die beiden großen Gebiete des öffentlichen und des Privatrechts. Einem der Gebiete gehört notwendig jede juristische Person an, und zwar, wie wir meinen, stets einem derselben ausschließlich. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, ob eine juristische

[1]) Dies ist eine notwendige Folgerung aus der Auffassung, die wir mit Gierke, Rosin, Meurer u. a. teilen, nämlich, daß Körperschaften und Anstalten einander ausschließende Begriffe sind

Person, mit Rücksicht auf die in ihrer Verfassung sich findende Mischung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Momente, diesem oder jenem Rechtsgebiete zuzurechnen ist, so ist immer das überwiegende Moment festzustellen und dieses der Charakterbestimmung der Gesamtperson zugrunde zu legen. Auch in der Verfassung der Reichsbank finden sich privatrechtliche Elemente neben öffentlichrechtlichen in großer Zahl. Diese sind also sorgfältig voneinander zu scheiden und in ihrer Bedeutung für den Gesamtcharakter der Reichsbank zu betrachten. Wir würden dann den zweiten Teil unserer Arbeit mit der Feststellung schließen, welches jener Elemente überwiegt und demnach das Verhältnis der Reichsbank zu den beiden Gebieten des öffentlichen und des Privatrechts bestimmt.

In einer kurzen Schlußbetrachtung würden wir endlich das Ergebnis des ersten Teiles unsrer Arbeit mit demjenigen des zweiten zusammenfassen und damit die Antwort auf die Frage unseres Themas erhalten.

Man wird uns vielleicht vorhalten, daß in Anbetracht der so innigen Verschmelzung korporativer und anstaltlicher, privater und öffentlichrechtlicher Elemente im Wesen der Reichsbank die von uns beabsichtigte scharfe Trennung dieser Elemente nicht angängig sei, jedenfalls aber die darauf fußende Unterordnung der Reichsbank unter den streng einseitig gedachten Begriff einer öffentlichen oder privaten Körperschaft oder Anstalt unserer Entscheidung etwas Willkürliches verleihen werde. Das letztere können wir zugeben, müssen aber anderseits betonen, daß der gerügte Übelstand schließlich „jeder juristischen Konstruktion mit der von ihr gebotenen Zuteilung der konkreten Bildungen des Rechtslebens an entgegengesetzte Begriffsgebiete anhaftet“.[1]) Sodann würde man auch u. E. bei einer weniger durchgreifenden Unter-

[1]) Gierke, GenR. S. 974 Bd. 2.

suchungsmethode und einer weniger einseitigen Entscheidung auf dem halben Wege zur Erkenntnis des eigenartig gestalteten Wesens der Reichsbank stehen bleiben und ein Resultat erzielen, mit dem sich alle diejenigen begnügen, die sich einer eingehenden Untersuchung des juristischen Charakters der Reichsbank nicht unterziehen wollen, — nämlich, daß die Reichsbank „ein Zwittergebilde halb öffentlicher, halb privater Natur“ sei. Suchen wir also auf dem von uns vorgeschlagenen Wege die Frage nach der Rechtsnatur der Reichsbank zu lösen.

Hauptteil I.

Die innere Struktur der Reichsbank.

Im ersten Abschnitt unserer Arbeit, den wir jetzt beginnen, werden wir festzustellen suchen, ob die Reichsbank ihrer rechtlichen Entwicklung und Gestaltung nach unter den Körperschafts- oder unter den Anstaltsbegriff fällt. Da wir aber dazu einer genauen Kenntnis dieser Begriffe bedürfen, schicken wir eine kurze Darstellung des Wesens der Körperschaft und der Anstalt voraus.

I. Begriff der Körperschaft und der Anstalt.

Wenn wir uns ein Bild von dem Wesen der abstrakten Körperschaft und Anstalt machen wollen, müssen wir von dem Begriff der juristischen Person überhaupt ausgehen. Dieser Begriff ist aber äußerst bestritten. Die auf romanistischer Grundlage beruhende Fiktionstheorie Savignys bezeichnet die juristische Person als ein durch Gedankenoperation geschaffenes, fingiertes Wesen, das den Einzelpersonen, die ihr Substrat bilden oder sonst mit ihr verknüpft sind, fremd ist und neben und außer ihnen ein selbständiges Dasein führt. Als ein nur gedachtes Wesen ist sie zwar rechtsfähig, aber gleich dem Kinde willens- und handlungsunfähig. Einen wesentlich andern Standpunkt vertritt die von Brinz aufgestellte Theorie des Zweckvermögens oder der subjektlosen Rechte. Diese geht von

der Annahme aus, daß außer den Menschen auch gewisse Zwecke Träger von Rechten und Verbindlichkeiten sein können, und gelangt zu dem Ergebnis, daß die juristische Person nichts anderes als ein bestimmten Zwecken dienendes sogen. „Zweckvermögen" darstelle. Beiden Theorien widerstreitet die zuerst von Beseler begründete und von Gierke zu einer hohen Vollendung durchgeführte Theorie der realen Verbandspersönlichkeit, auch organische Theorie genannt. Sie lehrt: „Die juristische Person ist nichts anderes, als der rechtliche Ausdruck für die auf allen andern Lebensgebieten sich gleichfalls als Wirklichkeit offenbarende Tatsache, daß über der menschlichen Individualexistenz die menschliche Gattungsexistenz besteht. Indem sich dem in dem Einzelmenschen verkörperten Individualwillen gegenüber der die Individualität überragende Gattungswille in zahlreichen und mannigfaltigen Verbandsorganismen verkörpert, ergeben sich neben den Individuen willensbegabte Wesenheiten höherer Ordnung. Wird eine solche verkörperte Willenseinheit vom Recht als ein selbständiges Subjekt anerkannt, so liegt eine juristische Person vor." [1]) Außer diesen drei Haupttheorien gibt es noch eine ganze Reihe anderer Schulmeinungen, die ihrer minderen Bedeutung wegen übergangen werden können. Was die genannten Hauptmeinungen anlangt, so verbieten uns Umfang und Zweck unserer Arbeit, in eine kritische Würdigung derselben einzutreten. Nur so viel möchten wir sagen, um unsern Standpunkt zu begründen: Die Fiktion kann wohl etwas nicht Wirkliches als wirklich setzen, aber nicht das Unwirkliche zur Wirklichkeit machen. Wenn nun die Fiktionstheorie die nur als wirklich gesetzte juristische Person dem Menschen als Rechtssubjekt gleichstellt, so gerät sie mit sich selbst in einen inneren Widerspruch, da sie davon ausgeht, daß jedes Recht not-

[1]) Gierke in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2 S. 421.

wendig einen Menschen als Rechtsträger voraussetzt. Gegen die Brinzsche Theorie spricht vor allem, daß das Vorhandensein eines Vermögens nicht begriffliche Voraussetzung der juristischen Person ist.[1]) Den größten Anspruch auf Richtigkeit hat u. E. trotz ihres „mystischen" Charakters, der ihr zum Vorwurf gemacht wird,[2]) die Realitätstheorie in der von Gierke vertretenen Richtung. Sie schafft nicht, wie die Fiktionstheorie, auf künstliche Weise neue Rechtsträger, noch leugnet sie, wie die Brinzsche Lehre, die Richtigkeit der Tatsache, daß jedes Recht notwendig ein Rechtssubjekt voraussetzt, sondern sie weist, wie wir sagen zu dürfen glauben, in überzeugender Weise nach, daß außer den Individuen noch andere Rechtssubjekte „real" vorhanden sind, nämlich die Verbandspersonen (z. B. des Staates, der Gemeinden usw.), von deren realer Existenz ihre unleugbaren Lebensäußerungen tagtäglich Zeugnis ablegen.[3]) Auf der Grundlage der Realitätstheorie wollen wir denn auch das Wesen der Körperschaft und der Anstalt, bezw. ihre rechtlichen Unterscheidungsmerkmale darzustellen suchen.

Als juristische Personen sind die Körperschaften und Anstalten (oder Stiftungen) wirkliche Wesen gleich dem Menschen. Sie sind beide sinnlich nicht wahrnehmbare geistige Einheiten, die von ihren individuellen Trägern losgelöst und vom Recht zur Person erhoben sind. Aus ihrer Wesensübereinstimmung ergeben sich beiden gemeinsame Merkmale. Beide bedürfen einer Verfassung, d. i. eines

---

[1]) So lehrt z. B. Hölder über die Entstehung der rechtsfähigen Stiftung oder Anstalt: „Wesentlicher Inhalt des Stiftungsgeschäftes ist nur die Gründung und nicht eine bestimmte Ausstattung der Stiftung." Komm. S. 189.

[2]) vgl. z. B. Meurer a. a. O. S. 159.

[3]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht; Die Ge-nossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Vgl. auch Das Wesen der menschlichen Verbände (Rektoratsrede).

Inbegriffs rechtlicher Vorschriften, die ihr korporatives oder anstaltliches Leben regeln und die Voraussetzungen bestimmen, unter denen ihr Wille zum rechtlich wirksamen Ausdruck kommt. Beide bedürfen also einer Organisation, kraft deren bestimmte Personen mit bestimmten Kompetenzen zur Darstellung ihrer Persönlichkeit berufen werden. Die Organisation oder Verfassung bildet, wie Gierke sagt, die Verkörperung ihrer geistigen Einheit, die sie zur Teilnahme am Rechtsverkehr befähigt. Nimmt man noch hinzu, daß beide (auf privatrechtlichem Gebiete) vorzugsweise zur Durchführung vermögensrechtlicher Zwecke dienen, so sind ihre gemeinsamen Merkmale genannt. Die trennenden Unterschiede ergeben sich bezüglich ihrer Entstehung, Gestalt der Organisation, Ursprung ihrer Zweckbestimmung und der Bedingungen ihres Unterganges.

Die Körperschaft entsteht „dadurch, daß eine Anzahl Menschen einen Teil ihres Individualwillens gleichsam ablösen und einheitlich aufgehen lassen in einen außerhalb ihrer Individualsphäre liegenden Betätigungskreis“.[1]) Das belebende Prinzip der Körperschaft ist also ein „Gemeinwille“, ihre Grundlage notwendig eine Personengesamtheit. Nur auf dieser Grundlage kann sie entstehen und bestehen, und die Auflösung dieses ihres Substrats hat die Zerstörung ihres Daseins zur Folge. Indem aber zufolge der engen Wechselbeziehungen des Substrats zur (Körperschafts-) Person jenes mit dieser nach außen hin als identisch erscheint, erscheinen die das Substrat bildenden Personen als Mitglieder der Körperschaft selbst, und dies berechtigt zu folgendem Ausspruch: Die Körperschaft entsteht durch ihre Mitglieder oder, noch kürzer ausgedrückt, aus sich selbst.

Anders die Anstalt (Stiftung). Sie entsteht dadurch, daß eine Einzelperson zugunsten eines bestimmten Zweckes

[1]) Hafter a. a. O. S. 47.

einen Teil ihres Willens für immer abzweigt, ihm unter Ausstattung mit einem bestimmten, der Verwirklichung jenes Zweckes dienenden Vermögen eine geeignete Verfassung oder Organisation verleiht und ihn auf diese Weise verselbständigt und verkörpert. Das belebende Prinzip der Anstalt oder Stiftung ist also „ein individualisierter Teilwille“,[1]) ihre Grundlage ein bestimmtes Vermögen. Anders wie bei der Körperschaft, schließt hier die Sachlichkeit des Substrats die Möglichkeit einer Anstaltsmitgliedschaft aus, und hieraus sowie aus vorgenannter Entstehungsdefinition ergibt sich uns folgender Satz: Die Anstalt empfängt ihr Dasein aus einer außerhalb ihrer Persönlichkeit liegenden Quelle; sie entsteht, kurz gesagt, durch eine dritte, ihr fremde Person, nicht aber aus sich selbst.

Was nun die Organisation anlangt, vermöge deren die Körperschaften und Anstalten am Rechtsverkehr teilnehmen, so besteht hier zunächst der Unterschied, daß sich die Körperschaft die Organisation oder Verfassung selbst gibt, während die Anstalt sie von außen, d. h. von ihrem Stifter empfängt. Im übrigen ist folgendes festzustellen: Der Körperschaft ist auf Grund ihres Wesens als Personenverband als Hauptorgan ihres körperschaftlichen Lebens von selbst gegeben die Mitgliederversammlung. In ihr wird der Körperschaftswille durch Abstimmung ermittelt. Als vielköpfiges Organ kann sie allerdings nicht selbst dauernd die Geschäfte führen. Sie tritt nur periodisch zusammen und gibt für die Vereinsleitung nur die allgemeine Direktive. Die Körperschaft bedarf daher eines zweiten Organs, des aus einer oder einer beschränkten Zahl von Personen bestehenden Vorstandes. Dieser führt im Rahmen der allgemeinen Vereinsbeschlüsse die Geschäfte aus. Innerhalb seiner Kompetenz repräsentiert er die

[1]) Gierke in v. Holtzendorffs Rechtslexikon II S. 422.

Körperschaft in demselben Umfange und mit denselben Wirkungen wie die Mitgliederversammlung, d. h. der von ihm innerhalb seiner Kompetenz gefaßte und geäußerte Wille gilt nach außen hin als Wille der Körperschaft. Nach innen hin erscheint der Vorstand aber nur wie ein Beauftragter der sämtlichen Mitglieder. Von diesen allein wird er gewählt und wieder abgesetzt. Von ihnen allein wird ihm auch der Weg vorgezeichnet, den er bei der Wahrnehmung der Körperschaftsgeschäfte innezuhalten hat, und bei einem Widerstreit der Meinungen zwischen ihm und der Mitgliederversammlung bleibt diese immer die volle Herrscherin. Die maßgebende Instanz für das gesamte körperschaftliche Leben ist und bleibt die Mitgliederversammlung.

Der Anstalt dagegen, die kein persönliches Substrat und darum auch keine Mitglieder hat, fehlt als Organ ihres anstaltlichen Lebens die Mitgliederversammlung. Die natürlichen Personen, denen sie dienen soll, stehen ihr meist nur passiv, d. h. ohne Einfluß auf die Anstaltsverwaltung lediglich als Empfänger oder Gläubiger gegenüber. Ihr dient daher als willensbildendes Organ ausschließlich der (gesetzlich erforderte) Vorstand. Nur dieser ist berufen, ihre Persönlichkeit im Rechtsverkehr zu vertreten. Im übrigen ist die Aufgabe, die ihm in Ansehung der Anstalt zufällt, innerlich sehr verschieden von derjenigen, die den beiden Körperschaftsorganen in Ansehung der Körperschaft obliegt. Während nämlich Mitgliederversammlung und Vorstand die Interessen der Körperschaft (sc. im Rahmen des objektiven Rechts) in einem beliebigen Umfange wahrzunehmen berechtigt und daher in ihrem Wollen und Handeln für die Körperschaft frei und unabhängig sind, ist der Anstaltsvorstand unlöslich gebunden an den von dem Stifter in den Anstaltssatzungen ein für allemal festgelegten Stiftungswillen. Nur diesen und keinen andern darf er zur Durchführung bringen, und er würde den staatlichen

Einspruch zu gewärtigen haben, wenn er den Stiftungswillen teilweise, verändert oder gar nicht zur Geltung bringen wollte. Man kann also sagen: die Körperschaft besitzt in ihrer Mitgliederversammlung und ihrem Vorstand „herrschende" Organe, die aus sich heraus den Körperschaftswillen bilden, die Anstalt dagegen in ihrem Vorstande ein nur „dienendes" Werkzeug, das einem bereits vorhandenen Willen eine möglichst wirksame Geltung verschaffen soll.

Diese Betrachtung leitet uns hinüber zu den Verschiedenheiten hinsichtlich des Ursprungs des der Körperschaft und Anstalt im konkreten Falle gesetzten Zwecks.

Die Körperschaft setzt sich selbst durch Mitgliederbeschluß im Rahmen des objektiven Rechts ihren Zweck. Durch ihre Mitglieder kann sie diesen Zweck auch beschränken oder sonstwie ändern; ja sie darf ihn sogar völlig aufgeben und (vorbehaltlich etwaiger staatlicher Genehmigung) einen andern an seine Stelle setzen.

Die Anstalt dagegen empfängt ihre Zweckbestimmung ein für allemal von außen her durch ihren Stifter. Sie bezw. ihr Vorstand darf dieselbe also auch nicht ändern oder durch einen andern ersetzen. Grade hierin aber liegt für viele der eigentliche Unterschied zwischen Körperschaft und Anstalt begründet, so z. B. für Endemann, der wörtlich sagt: „Der Gegensatz der Anstalt zum rechtsfähigen Verein beruht darauf, daß dieser sich durch die organisierten Mitglieder selbstbestimmend leitet und über seine Zwecke eigener Herr ist, während die Stiftung (oder Anstalt) grundsätzlich unlösbar ihrer Zweckbestimmung unterworfen ist." [1])

Wie aber bei der Körperschaft Entstehung ihres Daseins sowie Art und Dauer ihrer Zweckbestimmung ausschließlich auf den in ihr wirkenden Mitgliederwillen zu-

[1]) Endemann, Lehrb. d. bürgerl. R. I S. 208.

rückzuführen ist, so ist endlich auch die Dauer ihres Daseins wesentlich in den Willen ihrer Mitglieder gestellt.

Die Anstalt hingegen, die weder auf ihre Entstehung noch auf Art und Dauer ihres Zweckes irgend einen Einfluß hat, vermag sich nicht selbständig aufzulösen; ja nicht einmal ihr Stifter, falls er keine entsprechende Fürsorge in den Satzungen getroffen, kann ihre Auflösung herbeiführen. Nur wenn ihr Zweck nicht mehr erreichbar ist oder sie für die Allgemeinheit schädlich zu werden beginnt, ist der Staat aus obrigkeitlicher Machtbefugnis berechtigt, ihr Dasein zu zerstören.

Wir schließen unsere Erörterungen über den Begriff der Körperschaft und der Anstalt unter dem nochmaligen Hinweis darauf, daß wir bei denjenigen juristischen Personen, bei denen die körperschaftlichen und anstaltlichen Elemente gemischt auftreten, das überwiegende Element festzustellen und nach ihm zu entscheiden haben, ob grundsätzlich eine Körperschaft oder eine Anstalt vorliegt.

II. Die Reichsbank unter dem Gesichtswinkel dieser Begriffe.

a) Das Körperschaftliche in ihrem Wesen, betrachtet von dem begrifflichen Standpunkte der Aktiengesellschaft aus.

Nach den grundlegenden Erörterungen des vorigen Abschnittes, die uns das Bild einer abstrakten Körperschaft und Anstalt gezeigt haben, prüfen wir (plangemäß) die Rechtsnatur der Reichsbank zunächst daraufhin, ob und inwiefern sie Momente aufweist, die der abstrakten Körperschaft eigen sind. Nun wird die Reichsbank, wie wir in der Einleitung gesagt haben, von vielen für eine reine Aktiengesellschaft, also für eine Körperschaft

bestimmter Art gehalten. Wir können und werden daher die Untersuchung der körperschaftlichen Seite der Reichsbank in der Weise durchführen, daß wir prüfen und entscheiden, ob die Verfassung der Reichsbank wirklich die Voraussetzungen einer Aktiengesellschaft erfüllt. Wir nehmen damit Stellung zu einer wichtigen Auffassung über die Rechtsnatur der Reichsbank und erreichen doch gleichzeitig das Ziel, das uns für unsere Arbeit vorab vorschwebt, zu erkennen, inwiefern die Reichsbank dem körperschaftlichen Typus überhaupt entspricht.

Es entsteht nun die Frage, nach welchem Recht wir zu beurteilen haben, ob die Reichsbank eine Aktiengesellschaft ist. Man könnte meinen: nach dem Recht des früheren Handelsgesetzbuches, unter dessen Herrschaft die Gründung der Reichsbank stattfand. Diese Meinung ist aber unzutreffend. Robert Koch sagt über die Entstehung der Reichsbank: „Seit der Schaffung des Deutschen Reiches ist es bei uns fast zur Tradition geworden, daß, wenn es sich darum handelt, dem Einheitsgedanken des deutschen Volkes durch neue Institutionen Ausdruck zu geben, juristische Skrupel keine wesentliche Rolle spielen. So haben sich auch die Urheber jenes Abschnittes (des Bankgesetzes) von der Reichsbank lediglich von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen, unbekümmert, ob und inwieweit man sich von hergebrachten Begriffen und Rechtsformen entfernte.“ [1]) Dieser Gedanke bringt durchaus zutreffend die Tatsache zum Ausdruck, daß die Reichsbank keineswegs dem zur Zeit ihrer Gründung geltenden Handelsgesellschaftsrecht nachgebildet, sondern ausschließlich auf ein für ihre Zwecke passendes Sonderrecht aufgebaut ist. Das alte Handelsgesetzbuch kommt demnach für die juristische Charakterbestimmung der Reichsbank gar nicht in Frage. Wollen wir die Bank trotz ihres Sonderrechts

[1]) Vorträge u. Aufsätze S. 120.

mit der handelsrechtlichen Aktiengesellschaft in Parallele stellen, so haben wir dies unter Heranziehung des jeweils geltenden Rechts zu tun. Wir werden also unseren Ausführungen über die Ähnlichkeiten und die Verschiedenheiten zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft und der danach zu treffenden Entscheidung das Recht des neuen Handelsgesetzbuches zugrunde legen.

1. Die Ähnlichkeiten mit der AG.

Der Ähnlichkeiten zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft sind nicht wenige. Die erste hat hauptsächlich prozeßrechtliche Bedeutung: Reichsbank und Aktiengesellschaft sind beide juristische Personen, die Reichsbank kraft positiver Vorschrift in § 12 Bankges.,[1] die Aktiengesellschaft auf Grund der heute herrschenden Lehre,[2] welche auch im Gesetz ihren Ausdruck gefunden hat, denn § 6 Abs. 2 HGB. spricht in offenbarer Beziehung auf die Aktiengesellschaften von „Vereinen", also nach der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuches von juristischen Personen. Und ferner sagt § 210 vorgenannten Gesetzes klar und deutlich: „Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten."

---

[1]) Die Reichsbank ist als Ganzes eine juristische Person. Ihre über das ganze Reich zerstreuten Zweiganstalten haben keine eigene juristische Persönlichkeit sondern sind dem Hauptinstitut in Berlin untergeordnet. Die Vorsteher der Reichsbankhauptstellen besitzen gewissermaßen Prokura; für die Reichsbankstellen bestimmt der Reichskanzler Voraussetzungen und Formen der Verpflichtungserklärungen, erteilt also gewissermaßen Handlungsvollmacht (§ 38 Bankges.). In diesen Punkten unterscheidet sich die Reichsbank von ihrer Vorgängerin, der preuß. Bank, bei der auch die einzelnen Filialen juristische Persönlichkeit hatten: vgl. preuß. Bankordnung vom 5. 10. 1846.

[2]) A. M. neuestens Meurer a. a. O. S. 98.

α) Die Vereinigung der Anteilseigner.

Weitere Ähnlichkeiten ergeben sich auf Grund folgender Betrachtung: „Die Aktiengesellschaft ist eine mit bestimmter Organisation ausgestattete Personenvereinigung, welche ein in Aktien, d. h. gleiche Anteile zerlegtes Grundkapital hat und an welcher sich die sämtlichen Mitglieder (Aktionäre) nur mit Aktien beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschafter zu haften.“ [1]) Die in dieser Definition enthaltenen Begriffsmerkmale finden wir bei der Reichsbank im großen und ganzen wieder. Auch hier ist eine Personenvereinigung gegeben: Der Kreis der Anteilseigner, der durch entsprechende Vorschriften des Bankgesetzes und des Reichsbankstatuts körperschaftlich organisiert ist.

β) Die Gestalt des Betriebskapitals.

Auch die Reichsbank besitzt ferner ein in Anteile zerlegtes Grundkapital, nämlich einen Betriebsfonds, der früher aus 120 Millionen Mark mit 40 000 Anteilen à 3000 Mk. bestand, seit dem 1. 1. 1906 aber aus 180 Millionen Mark mit 40 000 Anteilen à 3000 Mk. und 60 000 Anteilen à 1000 Mk. besteht.[2])

γ) Die Haftungsbeschränkung.

Endlich sind auch an der Reichsbank ihre Mitglieder, die Anteilseigner, nur mit ihren Anteilen beteiligt, ohne

---

[1]) Engelmann a. a. O. S. 402.

[2]) Die letzte Erhöhung des Grundkapitals war durch das Gesetz vom 7. 6. 1899 betr. die Abänderung des Bankges. vom 14. 3. 1875 (RGBl. S. 311) angeordnet. Auf Grund dieses Gesetzes sind 60000 neue Anteile à 1000 Mk., und zwar 30000 Stück bis zum 31. 12. 1900 und 30000 Stück bis zum 31. 12. 1905 öffentlich begeben und zugeteilt worden.

persönlich für die Verbindlichkeiten der Bank zu haften[1] (Bankges. § 23).

δ) Die Organisation der Anteilseigner.

Nun ist die Organisation der Reichsbank (im ganzen) zwar anders gestaltet, als die einer handelsrechtlichen Aktiengesellschaft. Soweit aber die Vereinigung der Anteilseigner in ihr in Betracht kommt, ist diese zweifellos in einer der Aktiengesellschaft ähnlichen Weise organisiert: Zur Betätigung eines gewissen (später näher zu charakterisierenden) Einflusses auf den Betrieb der Reichsbank ist ihr zunächst die Generalversammlung ihrer Mitglieder gegeben, die jährlich mindestens einmal stattfindet und vom Reichskanzler zu berufen ist. Ihrer ständigen Vertretung gegenüber der von Staatsbehörden wahrgenommenen Reichsbankverwaltung dient ein sogen. Zentralausschuß, der aus fünfzehn, von der Generalversammlung aus der Zahl der Anteilseigner zu wählenden Mitgliedern besteht. Zwecks Ausübung der fortlaufenden speziellen Kontrolle über die Bankverwaltung erwählt der Zentralausschuß aus seiner Mitte alljährlich drei Deputierte. Diese nehmen, während der Zentralausschuß unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums[2] monatlich in der Regel nur einmal zusammentritt und hier Einblick in die Verwaltung der Reichsbank erhält, an allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme teil, sind aber weiterhin auch berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der

[1] Über die Beteiligung der Anteilseigner am Gewinne s. unten S. 30.

[2] Der Behörde, der die eigentliche Verwaltung der Reichsbank obliegt; s. unten S. 28.

Bank einzusehen und den ordentlichen wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Über diese ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht (Bankges. §§ 33, 31, 34). Deputierte und Zentralausschuß bekleiden also bei der Reichsbank eine ähnliche Stelle wie die Aufsichtsräte und Verwaltungsräte bei der Aktiengesellschaft, ohne allerdings, wie diese, der durch § 249 HGB. begründeten strengen zivilrechtlichen Haftung unterworfen zu sein[1]) (vgl. Bankges. §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 4, Reichsbankstatut § 21).

ε) Die Geltung gewisser aktienrechtlicher Grundsätze im Betriebe der Bank.

Die Satzungen der Reichsbank enthalten schließlich noch gewisse Einzelbestimmungen, die mit entsprechenden Vorschriften unseres Aktiengesellschaftsrechts unverkennbar korrespondieren, so die Bestimmungen: über die Unteilbarkeit und Unkündbarkeit der — sämtlich auf den Namen lautenden — Reichsbankanteile; deren Eintragung in die Stammbücher und rechtsgeschäftlichen Übertragung auf andere; das Verfahren zur Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anteilsscheine; die Bedingungen, unter denen die Berufung der Generalversammlung stattfindet und der einzelne Anteilseigner zur Teilnahme an ihr und Abstimmung in ihr zugelassen wird; die Gegenstände, über die der General-

[1]) Bei den Reichsbankhauptstellen werden die Interessen der Anteilseigner durch den Bezirksausschuß, ein ebenfalls nur aus Anteilseignern bestehendes Kollegium, und 2 bis 3, aus dessen Mitte gewählten Beigeordneten vertreten. Beide Organe haben hier mit geringen Abweichungen (vgl. Bankges. §§ 31, 36; Reichsbankstatut §§ 27, 28, 29) dieselben Rechte und Pflichten wie der Zentralausschuß und die Deputierten bei der Hauptanstalt in Berlin. — Bei den übrigen Zweiganstalten (Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen, Reichsbankwarendepots) findet eine besondere Vertretung der Anteilseigner nicht statt.

versammlung im einzelnen Falle ein Beschlußfassungsrecht zusteht: Gang der Verhandlung und Form der in ihr gefaßten Beschlüsse; die Bildung eines Reservefonds; die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustberechnung (vgl. Reichsbankstatut § 3; HGB. §§ 179, 213; Statut §§ 4, 5; HGB. §§ 222, 223; Statut § 8; HGB. § 228; Statut §§ 16, 17, 18; HGB. §§ 252, 255; Statut § 21; HGB. § 256; Statut § 20; HGB. § 259; Bankges. § 24 Abs. 1 Ziff. 2; HGB. § 262; Bankges. §§ 8, 32; Statut § 13; HGB. §§ 39, 40, 261).

Worin bestehen nun die Unterschiede von der handelsrechtlichen Aktiengesellschaft?

2. Die Verschiedenheiten von der AG.

a) Das Fehlen eines aktienrechtlichen Gesellschaftsvertrages.

Zunächst liegt der Reichsbank kein Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 182 HGB. zugrunde. Man kann zwar den Eintritt der Anteilseigner in die vom Reiche im Bankgesetz und Statut vom 21. 5. 1875 niedergelegten Vertragsbestimmungen als den Abschluß eines Sozietätsvertrages ansehen, muß aber bei dieser Auffassung sehr vorsichtig sein. Die Berechtigung dieser Warnung ergibt sich aus folgendem: Zwecks Aufrichtung der Reichsbank hat das Reich die preußische Bank eingebracht[1]) und dem neuen Institut außerdem die dem Reiche vorbehaltene Befugnis zur Banknotenausgabe verliehen. Die Anteilseigner haben das Grundkapital hergegeben, um die Bank überhaupt betriebsfähig zu machen. Die Verwaltung des Instituts haben Reich und Anteilseigner unter sich in einem bestimmten Verhältnis geteilt und den Gewinnbezug für

[1]) Näheres s. unten S. 34f.

beide Teile nach bestimmten Quoten geregelt. Auf Grund dieses Vertrages ist aber das Reich keineswegs „Mitglied“ der Reichsbank bezw. des Kreises der Anteilseigner geworden, etwa wie der preußische Staat Mitglied der preußischen Bank infolge seiner Beteiligung am Grundkapital derselben gewesen ist. Dazu gehörte, daß es am Verlust der Reichsbank partizipierte, was es aber in keiner Weise tut. Seine Stellung zur Reichsbank auf Grund jenes Vertrages ist eine ganz eigenartige. Es steht, um hier einmal mit Warschauer zu sprechen, mit dem wir sonst keineswegs einer Meinung sind, „zur Reichsbank im Verhältnis eines intellektuellen oder autoritativen Kommanditärs ohne Kapitaleinlage, der durch seinen Einfluß und und seine allgemeinen Beziehungen zwar wesentlich den Gang der Geschäfte fördert, aber doch schließlich nur als ein stiller Gesellschafter zu bezeichnen ist“.[1]) Man muß also zugeben, daß das Reich nicht Mitglied der Reichsbank im aktienrechtlichen Sinne ist. Trifft diese Schlußfolgerung aber zu, so steht ohne weiteres fest, daß es sich bei der Gründung der Reichsbank nicht um einen Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 182 HGB. gehandelt hat. Dieser ist ein durchaus interner, nur zwischen den Mitgliedern der zu errichtenden Gesellschaft vereinbarter und daher nur diese bindender Vertrag. Der bei der Gründung der Reichsbank getätigte „Sozietätsvertrag“ ist geschlossen zwischen dem Reich einerseits und den Anteilseignern andererseits, d. i. zwei Parteien, die sich, wie wir vorhin auseinanderlegten, völlig fremd bleiben, keinesfalls aber einen gesellschaftlichen Verband im Sinne des Aktienrechts bilden. — Der „Sozietätsvertrag“ bei der Reichsbank unterscheidet sich auch sonst noch von dem Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft. Gemäß § 182 Abs. 1 HGB. muß dessen Inhalt „von mindestens fünf Personen,

[1]) Warschauer a. a. O.

welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden". Ist diese Form nicht gewahrt, so ist der ganze Vertrag nichtig, und zwar in dem Maße nichtig, daß er selbst durch Eintragung der auf ihn gegründeten Gesellschaft in das Handelsregister keine Wirksamkeit erlangt. Der Sozietätsvertrag der Reichsbank dagegen hat seine Regelung in wirksamer Weise durch das Bankgesetz vom 14. 3. 1875 und das Reichsbankstatut[1]) vom 21. 5. desselben Jahres gefunden. Das Bankgesetz ist durch die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs und das Bankstatut vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen worden. Die zwingenden Vorschriften des § 182 HGB. scheiden demnach für die Reichsbank ganz aus.

β) Die Emanzipation vom Institut des Handelsregisters.

Einen ferneren Unterschied von der Aktiengesellschaft begründet die Emanzipation der Reichsbank von dem Institut des Handelsregisters. Die entsprechende Bestimmung enthält der § 66 des Bankges., welcher lautet: „Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung." Die

[1]) Das „Statut" der Reichsbank kann mit dem Statut einer Aktiengesellschaft nicht verglichen werden. Die Bestimmungen, die es enthält, hätten auch im Bankgesetz getroffen werden können. Indessen ist, wie Koch sagt, die Trennung beliebt, „um das Gesetz nicht mit Detailbestimmungen zu überladen, welche teils mehr reglementarischen Inhalts sind (vgl. z. B. §§ 10, 11, 13), teils nur die Verhältnisse der Bankanteilseigner betreffen, und um zugleich eine Ergänzung in bequemerer Form zu ermöglichen". Eine Abänderung im Wege kaiserl. Verordnung ist bereits ergangen (vgl. Koch, Münzgesetzgebung S. 216).

Bank ist daher, während die Aktiengesellschaft vor der Eintragung in das Handelsregister als solche überhaupt nicht besteht (§ 200 HGB.), auf Grund § 1 ihres Statuts ohne weiteres am 1. 1. 1876 in Wirksamkeit getreten. Das Handelsregister existiert für sie nicht. Die Publizität aller wesentlichen Verhältnisse mit den daran geknüpften rechtlichen Wirkungen, welche bei der Aktiengesellschaft durch das Register erreicht wird, ersetzt hier Gesetz und Statut.

γ) Die Organisation der Bank.

Sehr bedeutende Unterschiede von der Aktiengesellschaft weist auch die Organisation der Reichsbank auf: Die Aufsicht über die Bank ist einem Kuratorium übertragen, dessen Mitglieder teils vom Kaiser, teils vom Bundesrat ernannt werden, die Leitung und Verwaltung in die Hände des Reichskanzlers und eines Direktoriums gelegt, dessen Präsident und Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. Die Anteilseigner sind zwar von der Aufsicht und Verwaltung nicht ausgeschlossen; sie nehmen vielmehr durch ihre oben beschriebenen Organe (Generalversammlung, Zentralausschuß, Deputierte) daran teil. Ihre Beteiligung ist aber, wie wir später noch näher darlegen werden, von nur untergeordneter Bedeutung, und so haben wir bei der Reichsbank die sehr bedeutsame Tatsache zu konstatieren, daß die wichtigsten Funktionen in ihrem Betriebe nicht durch die Organe der privaten Anteilseigner, sondern durch Staatsbeamtenkollegien[1]) wahrgenommen werden, auf deren Berufung den privaten Anteilseignern nicht der geringste Einfluß zusteht. Ist eine derartige Bevormundung seitens

[1]) Sämtliche Beamte der Reichsbank sind Reichsbeamte (Bankges. § 28).

einer dritten außenstehenden Person bei der handelsrechtlichen Aktiengesellschaft überhaupt denkbar? Widerspricht ein solches Verhältnis nicht geradezu dem Begriffe der Aktiengesellschaft als einer innerhalb ihres Verbandes frei wollenden und frei handelnden Personengemeinschaft? Wir meinen, daß die Antwort nicht zweifelhaft sein könne.

δ) Der rechtliche Charakter der Reichsbank-„Mitgliedschaft".

Zum Abschluß der Betrachtung über die Organisation der Reichsbank oder vielmehr über die Stellung der Anteilseigner in ihr weisen wir noch auf einen andern Unterschied des Instituts von der Aktiengesellschaft hin: Die Beteiligung der Anteilseigner an der Reichsbank ist keine aktienrechtliche im Sinne des Handelsgesetzbuches. Der Anteil des einzelnen Mitgliedes einer Aktiengesellschaft heißt „Aktie". Seiner rechtlichen Natur nach stellt er kein Forderungsrecht des Mitgliedes gegen die Gesellschaft dar, auch nicht etwa einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft, denn dieses gehört — nach der von uns akzeptierten Theorie über das Wesen der juristischen Person — der Körperschaft, nicht den einzelnen Mitgliedern. Es ist vielmehr das Rechtsverhältnis, in welchem das Mitglied zum Ganzen steht und das sich in der Begründung von personenrechtlichen Rechten und Pflichten (Stimmrecht, Annahme von Ämtern), sowie in der Erzeugung vermögensrechtlicher Ansprüche auf Auszahlung von Gewinn und Ausantwortung eines Teiles des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft äußert.[1]) Diese rechtliche Bedeutung kommt dem Reichsbankanteil nicht zu. Er begründet zunächst nicht die personenrechtlichen Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz eines Anteils an der handelsrechtlichen Aktiengesellschaft verknüpft sind.

[1]) vgl. Engelmann a. a. O. S. 403.

Die Rechte, die sein Besitz gewährt, sind nicht eben bedeutend, da, wie wir schon andeuteten, das Bankgesetz der Privatbeteiligung keinen entscheidenden Einfluß auf die Bankleitung und Verwaltung eingeräumt hat; und die Pflichten sind nicht allzugroß, weil das wichtigste Amt, zu dem ein Anteilseigner der Reichsbank herangezogen werden kann, nämlich das Amt eines Zentralausschußmitgliedes oder eines Deputierten, seinem Träger nicht die strenge zivilrechtliche Verantwortlichkeit auferlegt, die der Aktionär einer Aktiengesellschaft zu tragen hat, wenn er Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates derselben werden mußte. Was nun die vermögensrechtlichen Ansprüche angeht, die der Reichsbankanteil erzeugt, so ist bezüglich ihrer folgendes von Bedeutung: Gemäß § 24 Bankges. wird aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank den Anteilseignern zunächst eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$ % des Grundkapitals berechnet, sodann von dem Mehrbetrag eine Quote von 20 % dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von 60 Millionen Mk. erreicht hat,[1]) von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen. Erreicht der Reingewinn nicht volle $3^1/_2$ % des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.[2]) Die Anteilseigner der Reichsbank haben demgemäß einen unverlierbaren Anspruch darauf, ihre Einlage jährlich mit mindestens $3^1/_2$ % verzinst zu erhalten, ohne Rücksicht auf etwa eingetretene Verluste. Etwas ähnliches ist für die Aktiengesellschaft, wenigstens im Prinzip, ausgeschlossen,

---

[1]) Der Reservefonds hat diese Höhe seit dem Jahre 1903 erreicht, und zwar vermöge der Zuschreibung des Aufgeldes bei der letzten Emission.

[2]) Diese Regelung der Gewinnverteilung datiert seit dem Ges. v. 7. 6. 1899. Vorher war sie anders. Näheres siehe Koch, Münzgesetzgebung S. 167ff.

denn nach § 215 HGB. dürfen „Zinsen von bestimmter Höhe... für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden, es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt". Daß die Bankanteilseigner einen gewissermaßen garantierten Anspruch auf Dividendenbezug haben, begünstigt sie vor den Mitgliedern der Aktiengesellschaft, denn das Risiko, dem diese unterworfen sind, scheidet für sie aus. Diese Begünstigung bildet aber gleichsam nur das Korrelat der Beschränkungen, die ihnen hinsichtlich der Bank-Aufsicht, -Leitung und -Verwaltung auferlegt sind, und somit wagen wir den Gedanken auszusprechen, daß sich das Verhältnis der Anteilseigner zur Reichsbank im großen und ganzen in dem Bezug einer festen Dividende oder richtiger gesagt: Gewinnquote[1]) erschöpft. Der Reichsbankanteil ist fast zum bloßen Forderungsrecht herabgesunken, der Vergleich mit der Aktie, streng genommen, unstatthaft geworden. Sehr bedeutsamerweise vermeidet auch das Reichsbankgesetz den Ausdruck „Aktie" und nennt das Verhältnis des Besitzers eines Bankanteils zur Reichsbank „Anteil".

Nach diesen Erwägungen kann man u. E. die Reichs-

[1]) Die „ordentliche Dividende", von der im Bankges. durchweg die Rede ist, ist keine Dividende im technischen Sinne. Diese setzt voraus, daß überhaupt ein reiner Gewinn vorhanden ist. Seine Höhe ist für die Höhe der Dividende maßgebend. Ist gar kein Reingewinn vorhanden, so fällt auch die Dividende fort. Ist er höher oder geringer, so ist auch die Dividende höher oder geringer. Das Charakteristikum der Dividende im ordentlichen Sinne bildet also deren Schwanken im Gegensatz zu dem fest bemessenen Zins. Bei der Reichsbank aber werden alljährlich ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Reingewinns mindestens $3^1/_2$ % bezahlt, vorausgesetzt natürlich, daß der Reservefonds, aus dem das zu den $3^1/_2$ % etwa Fehlende gemäß § 24 Bankges. zu ergänzen ist, nicht bereits erschöpft ist, was sich jedoch kaum je ereignen dürfte. Bei ihr kann man also streng genommen von einer „Dividende" nur insoweit sprechen, als die zur Auszahlung gelangende Quote des reinen Gewinnes $3^1/_2$% des Nominalbetrages der Anteile übersteigt.

bank nicht mehr mit der Aktiengesellschaft im Sinne unseres Handelsgesetzbuches oder einem weiteren Sinne identifizieren. Sie hat mit ihr nicht das Wesen, sondern nur den Schein gemeinsam. Sie weicht nicht etwa nur formell, sondern gerade materiell in hohem Grade von ihr ab. Ihr lediglich auf Zwecksmäßigkeitserwägungen basierendes Sonderrecht hat sie zu einem so eigenartigen Rechtsgebilde gestaltet, daß ihr Vergleich mit überhaupt irgend einer Form von Handelsgesellschaften nicht mehr angängig erscheint. Dies ist offenbar auch die Ansicht des Gesetzgebers; denn als bei der Beratung des §23 Bankges. im deutschen Reichstage der Abgeordnete Dr. Roemer[1]) die Frage aufwarf, ob die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei oder nicht, und die Aufnahme einer diesen Zweifel beseitigenden positiven Bestimmung in den Text des Gesetzes selbst verlangte, erklärte der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Dr. Delbrück,[2]) und zwar ohne im Hause auf Widerspruch zu stoßen, folgendes:

„Wir sind bei der Aufstellung des vorliegenden Entwurfes von der sehr bewußten Absicht ausgegangen, daß die Reichsbank, wenn sie auch durch Einfluß von Privatkapital gegründet werden soll, und wenn auch diejenigen, die diese Privatkapitalien einzahlen, nicht weiter haften als für den Betrag dieses Kapitals, dennoch keine Aktiengesellschaft sein soll. Wir haben diese Auffassung festgehalten und haben sie festhalten müssen, weil wir, wenn wir von der entgegengesetzten Unterstellung ausgegangen wären, in der Notwendigkeit gewesen sein würden, die Reichsbank von dem größten Teil der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften ausdrücklich auszunehmen, und da schien es uns denn der richtigere und klarere Weg, von vornherein, zwar nicht mit direkten

[1]) Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1353.
[2]) S. 1354 a. a. O.

Worten, weil man doch nicht gern Negative in einem Gesetze ausspricht, sondern durch die ganze Konstruktion der Bestimmungen, die wir aufgenommen haben, auszusprechen, die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft. Ich möchte bis auf weiteres auch bezweifeln, daß es erforderlich ist, dies in klarerer Weise zu tun, als es in dem Entwurf geschehen ist."

Hiermit schließen wir unsere Betrachtungen über die körperschaftliche Seite der Reichsbank. Ihr Resultat charakterisieren wir als ein zweifaches: nach der negativen Richtung hin haben sie den Beweis erbracht, daß die Reichsbank keine Aktiengesellschaft ist, nach der positiven Richtung hin die Erkenntnis vermittelt, in welchem Maße die Bank überhaupt körperschaftlich organisiert ist. An das positive Ergebnis knüpfen wir an und stellen im folgenden der Betrachtung der körperschaftlichen Seite der Reichsbank diejenige ihrer anstaltlichen Seite gegenüber.

b) Das Anstaltliche in ihrem Wesen.

Das Wesen der Anstalt erläuterten wir nach den Gesichtspunkten ihrer Entstehung, Organisation, Zweckbestimmung und Endigung. Gehen wir nunmehr in gleicher Weise vor und eruieren wir bei der Reichsbank zunächst die Ursache ihrer Entstehung. Bezüglich dieser ist folgender Tatbestand gegeben:

1. Die Entstehung.

Das Deutsche Reich nahm bald nach seiner Errichtung unter anderen Reformen diejenige in Angriff, die sich bereits seit Jahrzehnten als eine dringende Notwendigkeit erwiesen hatte: die Reform des deutschen Notenbankwesens. Hierzu war es deshalb befugt, weil durch Art. 4 Ziff. 4 seiner Verfassung der Erlaß allgemeiner Bestimmungen über das Bank-

wesen seiner Gesetzgebungskompetenz zugewiesen worden war. — Die Bundesregierungen legten dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, dessen Tendenz die war, durch Unterwerfung der bestehenden Notenbanken unter ein verwickeltes System von Normalstatuten allmählich eine rationelle Gestaltung des Notenbankwesens herbeizuführen. Schon bei der ersten Lesung dieses Entwurfs im November 1874 zeigte sich aber, daß die Mehrheit des Reichstages sehr entschieden für eine „Reichsbank" mit vielseitigen Obliegenheiten im öffentlichen Interesse war. Der Bundesrat unterbreitete dem Reichstag darauf den Plan, die preuß. Bank in eine Reichsbank umzuwandeln. Der Plan fand allgemeinen Beifall, da die preuß. Bank ihre Filialen bereits über den größten Teil des Reiches einschließlich Elsaß-Lothringen ausgebreitet hatte und infolgedessen schon seit längerer Zeit in Deutschland als Zentralbank tätig war. Der erste Entwurf der Bundesregierungen wurde entsprechend umgearbeitet, als revidierter Bankgesetzentwurf dem Reichstag wieder vorgelegt, von diesem mit geringen Abänderungen in 3. Lesung am 30. 1. 1875 angenommen und darauf als „Bankgesetz vom 14. 3. 1875" publiziert, welches unter seinem Titel II die Regelung der wesentlichen Rechtsverhältnisse der neuen Reichsbank enthielt.

Auf Grund einer entsprechenden, im § 61 des Bankges. enthaltenen Ermächtigung trat alsdann der Reichskanzler mit der preuß. Staatsregierung wegen Abtretung der preuß. Bank an das Reich in nähere Unterhandlung, die zu dem Vertrage vom 17./18. 5. 1875 führte. In ihm trat Preußen die preuß. Bank gegen eine Entschädigung von 15 Millionen Mark bar, Rückgabe des von ihm in die Bank eingeschossenen Kapitals von 5 720 400 Mk., Auszahlung der Hälfte des Reservefonds mit 9 Millionen Mk. und Übernahme einer jährlichen Rente an den preuß. Staat von 1 865 730 Mk., zahlbar bis zum Jahre 1925, mit sämtlichen Aktiven und Passiven an das Reich ab. Dieses übertrug sie wieder auf die Reichs-

bank durch § 1 des Reichsbankstatuts, welches in Ergänzung des Bankgesetzes vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat am 21. 5. 1875 erlassen worden war.

Es galt nunmehr, die neu geschaffene Bank mit Betriebskapital auszustatten. Zu dem Zwecke erließ der Reichskanzler die Bekanntmachung vom 24. 5. 1875, zu der ihm in den §§ 61, 62 Bankges. die Ermächtigung erteilt worden war. In dieser Bekanntmachung stellte er vorab den bisherigen Anteilseignern der preuß. Bank anheim, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankanteilsscheine verbrieften Rechte zugunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen. Die übrigen 20000 Anteile à 3000 Mk. — das Grundkapital der preuß. Bank hatte 60 Millionen Mk., eingeteilt in 20000 Anteile à 3000 Mk., betragen, abgesehen von der Einlage des preuß. Staates mit 5720400 Mk.; das Grundkapital der Reichsbank sollte nach (dem früheren) § 23 Bankges. 120 Millionen Mk. betragen — legte er für 130 % des Nennwertes zur öffentlichen Zeichnung auf. In Verfolg dieser Bekanntmachung wurden sämtliche Anteilsscheine der preuß. Bank mit Ausnahme von 81 Stück gegen solche der Reichsbank umgetauscht, die nicht konvertierten an der Börse verkauft. Die Subskriptionsliste der andern 20000 Anteile wurde mehrfach überzeichnet, so daß eine Reduktion notwendig war. Auf diese Weise mit Grundkapital ausgestattet, trat die Reichsbank am 1. 1. 1876 in Wirksamkeit (Statut § 1).

Aus dieser in kurzen Umrissen angedeuteten Entstehungsgeschichte erkennen wir eine für unsere Frage wichtige Tatsache: Die Reichsbank ist durchaus unabhängig von den an ihr beteiligten Privatpersonen ausschließlich vom Reiche geschaffen. Die privaten Anteilseigner haben zwar durch ihre Einlagen die Bank betriebsfähig gemacht, ihr aber nicht etwa das Dasein gegeben. Die Reichsbank war vorhanden, ehe noch das Privatkapital zur Beteiligung

an ihr herangezogen wurde. Die Privatbeteiligung ist auch vom Gesetzgeber keineswegs als wesentlich für den Bestand der Bank angesehen worden. Dies ergibt sich schon aus § 62 Abs. 2 Bankges., wo dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt war, zur Beschaffung des nach § 23 erforderlichen Grundkapitals auf Höhe der nicht begebenen Anteilsscheine verzinsliche Schatzanweisungen auszugeben. Event. wäre also die Reichsbank auch ohne Beteiligung seitens des Privatkapitals in ihre, im Interesse der Volkswohlfahrt dringend erforderte und daher von den gesetzgebenden Körperschaften unbedingt gewollte Wirksamkeit getreten.[1]) Die Entstehung der Reichsbank beruht also ausschließlich auf einem Beschluß unserer gesetzgebenden Faktoren im Reich, d. h. sie hat ihren Ursprung im Reichswillen. Gründet sich aber die Existenz der Reichsbank nicht auf den Willen der Anteilseigner als der an ihr teilhabenden und daher (mittelbar) durch sie verbundenen Personen, sondern auf den Willen des Reichs als einer außerhalb jener stehenden dritten, fremden Person, so haben wir hierin gemäß unseren früheren theoretischen Ausführungen das erste wichtige Analogon mit der abstrakten Anstalt anzuerkennen.

2. Organisation.

Wie nimmt sich nun die Organisation der Reichsbank im Vergleich mit derjenigen einer Anstalt aus?

Wir haben erstere bereits in einem andern Zusammenhang kurz angedeutet und wissen daher, daß im Betriebe

[1]) Im übrigen kam bei den Beratungen des Reichstages über die Gesetzentwürfe betr. Abänderung des Bankgesetzes v. 14. 3. 1875 in den Jahren 1889 und 1899 die „Verstaatlichung" der Reichsbank unter Rückzahlung des eingeschossenen Privatkapitals ernstlich in Frage (s. Stenogr. Ber. v. 1889/90 S. 191 ff., 577 ff., 628—630, v. 1899 S. 696 ff., 721 ff., 749 ff., 1965, 1993 ff., KommB. S. 9.

der Reichsbank als Organe fungieren: das Bankkuratorium, der Reichskanzler und das Reichsbankdirektorium, die Generalversammlung der Anteilseigner, der Zentralausschuß und die Deputierten des Zentralausschusses. Die Frage, in welchem Verhältnis diese Organe zueinander stehen, ob sie im großen und ganzen gleichberechtigt sind, oder ob eine Unterordnung besteht, haben wir nur gestreift. Im gegenwärtigen Zusammenhang der Arbeit aber haben wir diese Frage einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, denn erst daraus werden wir erkennen können, ob die Organisation der Reichsbank mit derjenigen einer Körperschaft oder einer Anstalt korrespondiert.

Dem Bankgesetz und Statut entnehmen wir folgendes: Das Bankkuratorium übt die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank aus. Es versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt (Bankges. § 25). Die Rangstellung der Mitglieder des Kuratoriums bietet die Gewähr, daß die Aufsicht tatsächlich in einer den Interessen des Reichs entsprechenden Weise wahrgenommen wird, denn Vorsitzender des Kollegiums ist der Reichskanzler selbst, und von den übrigen vier Mitgliedern wird eins[1]) vom Kaiser und drei vom Bundesrat ernannt.

In Händen des Reichskanzlers und des Reichsbankdirektoriums liegt die dem Reiche vorbehaltene Leitung der Bank. Für den Reichskanzler tritt in Behinderungsfällen ein vom Kaiser hierfür ernannter Stellvertreter ein.[2])

Der Reichskanzler leitet die gesamte Bankverwaltung

[1]) Gegenwärtig der preuß. Finanzminister Frhr. v. Rheinbaben.

[2]) Der „hierfür“ besonders ernannte Stellvertreter ist zurzeit der allgemeine Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.

innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes und des Statuts. Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirektorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen (Bankges. § 26).

Das aus einem Präsidenten und (zurzeit) sieben Mitgliedern, sämtlich auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Personen, bestehende Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde. Es faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten (Bankges. § 27). Vom Direktorium ressortieren mittelbar oder unmittelbar auch sämtliche (zurzeit 442) Zweigniederlassungen der Reichsbank.

Was die Beamten angeht, die unter den bisher genannten Bankorganen eine Funktion im Dienste der Reichsbank ausüben, so sind diese durchweg Reichsbeamte und werden vom Reichskanzler ernannt und angestellt.[1])

Wesentlich geringerer Bedeutung sind die den Organen der Anteilseigner zugewiesenen Rechte. Die Befugnis der jährlich einmal zu berufenden und immer nur unter dem Vorsitz des Reichskanzlers oder dessen Stellvertreters tagenden Generalversammlung beschränkt sich auf:

1. Die Empfangnahme des Verwaltungsberichts nebst der Bilanz und Gewinnberechnung.
2. Die Wahl und Ausschließung der Mitglieder des Zentralausschusses.

---

[1]) Oder aber auf Grund einer vom Reichskanzler erteilten Ermächtigung von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. Vgl. die Verordnung betr. die Anstellung der Beamten usw. bei der Verwaltung der Reichsbank v. 19. 12. 1875 (RGBl. S. 378).

3. Die Zustimmung zur Erhöhung des Grundkapitals.
4. Die Zustimmung zur Abänderung des Statuts.

Mit den beiden wichtigsten letztgenannten Rechten hat es eine eigentümliche Bewandtnis. Die Initiative hat auch bezüglich ihrer ausschließlich das Reich, denn eine Beschlußfassung kann nur erfolgen, wenn diese Gegenstände in der Berufung, die stets vom Reichskanzler ausgeht, ausdrücklich erwähnt sind. Dasselbe gilt für alle außerordentlichen Generalversammlungen (Statut § 21).

Der unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums monatlich einmal tagende Zentralausschuß empfängt in seinen Versammlungen die Wochenübersichten sowie Mitteilungen über die Ergebnisse der Kassenrevisionen, den Gang der Geschäfte im allgemeinen, sowie über die etwa erforderlichen Maßregeln. Seine Tätigkeit ist demnach in der Hauptsache eine konsultative. Gutachtlich zu hören ist er insbesondere über die im § 32 Bankges. und §§ 2, 7, 14 Stat. aufgeführten Gegenstände. Ein dezisives Votum steht ihm nur in drei Fällen zu:

1. Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Reichsbank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist (Bankges. § 32 Abs. 2d).
2. Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht (Bankges. § 35).

3. Die Reichsbankverwaltung kann auf die „Dividende“ halbjährige Abschlagszahlungen bis zu $1^3/_4$ Prozent am 1. 7. und 2. 2. leisten,[1]) wenn der Zentralausschuß seine Zustimmung dazu gibt (Statut § 15 Abs. 2).

Die Aufgabe der Deputierten endlich besteht in der Ausübung einer fortlaufenden speziellen Kontrolle über die Verwaltung. Sie dürfen den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beiwohnen. Im übrigen sind sie berechtigt, aber auch verpflichtet, sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, Einsicht von den Büchern und Portefeuilles zu nehmen und den Kassenrevisionen beizuwohnen. In den Monatsversammlungen des Zentralausschusses müssen sie über ihre Tätigkeit berichten (Bankges. § 34). Außerdem wäre noch zu erwähnen, daß sie in dem bereits genannten Falle des § 35 Bankges. gutachtlich zu hören sind und gemäß § 14 Stat. die Jahresbilanz zu prüfen haben.

Wie die Beamten der Reichsbank, so sind auch die Mitglieder des Zentralausschusses und die Deputierten zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet (Bankges. § 39).

Fassen wir nun unsere Betrachtung über die Regelung, welche die Zuständigkeit der einzelnen Organe im Bankgesetz und Statut gefunden hat, zusammen, so ergibt sich uns folgendes: Alle Hauptfunktionen im Betriebe der Reichsbank, Aufsicht, Leitung und Verwaltung, werden von dem Kuratorium, dem Reichskanzler und dem Direktorium wahrgenommen. Die Befugnis der Anteilseigner beschränkt sich im wesentlichen auf ein beratendes Votum, das für die leitenden Organe in keiner Weise bindend ist. Der Fälle, in denen die Bankverwaltung ihrer Zustimmung bedarf, sind wenige, und in diesen ist noch teils dem Reiche

[1]) Es wird an dieser Stelle noch bemerkt, daß Aktiengesellschaften derartige Abschlagszahlungen untersagt sind (§ 215 HGB.).

die Initiative vorbehalten, teils betreffen sie Fragen, die streng genommen von übermäßiger Bedeutung nicht sind; man denke z. B. an das Zustimmungsrecht zur Bewilligung von Abschlagszahlungen auf die Dividende. Sodann ist den Anteilseignern nicht einmal eine entscheidende Mitwirkung bei der Berufung und Zusammensetzung der Bankverwaltungsorgane eingeräumt, ja sogar die unteren Beamten werden nur vom Reichskanzler oder vom Direktorium angestellt. Die Anteilseigner bezw. ihre Organe haben also im Betriebe der Reichsbank eine ganz untergeordnete Stellung. Ihre Rechte lassen sich mit denjenigen der Mitglieder einer Körperschaft auch nicht entfernt vergleichen.

Anderseits dürfen die leitenden Organe der Reichsbank durchaus nicht nach ihrem freien Belieben schalten und walten. Ihre Tätigkeit ist in den Reichsbanksatzungen genau umschrieben und steht in ausgesprochener Abhängigkeit von dem der Reichsbank gesetzten Zwecke: „Den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.“ In Rücksicht auf diesen Zweck darf die Bankleitung insbesondere nur diejenigen Geschäfte betreiben, die in § 13 Bankges. ausdrücklich aufgeführt sind. Zur Beobachtung aller für ihre Tätigkeit gegebenen Vorschriften sind die Reichsbankbeamten auch streng verpflichtet. Verletzt einer derselben seine Pflicht, so können zwar weder die einzelnen Bankanteilseigner, noch die Generalversammlung, noch der Zentralausschuß klagend gegen ihn vorgehen.[1]) Wohl aber kann der Reichskanzler oder das Reichsbankdirektorium sowohl im Wege des Disziplinarverfahrens als auch im Wege des Zivilprozesses gegen ihn einschreiten und ihn

[1]) Wir tragen an dieser Stelle noch nach, daß eine analoge Anwendung der Vorschriften in §§ 312 ff. HGB., die für die Aktiengesellschaften gegeben sind, bei der Reichsbank nicht stattfindet.

zum Schadensersatz anhalten, und der Rechnungshof des Deutschen Reiches, der nach § 29 Bankges. die Revision der Rechnungen der Reichsbank hat, kann, wie bei Reichsverwaltungen, die Einziehung der zu ersetzenden Beträge anordnen. Nur in einem Falle ist, wie Laband meint, zur Anstellung einer zivilrechtlichen Klage auf Schadensersatz wegen eines gesetz- und statutwidrigen Geschäftes niemand legitimiert, dann nämlich, wenn der Reichskanzler als oberster Chef der Reichsbank den Abschluß des Geschäftes angeordnet oder gebilligt hat. In diesem Falle greift lediglich die verfassungsmäßige (politische) Verantwortlichkeit des Reichskanzlers Platz.[1])

Wir erklären also: Wenn im Organismus der Reichsbank das genossenschaftliche Element eine wesentlich untergeordnete Rolle spielt, wenn die Gemeinschaft der Anteilseigner weder persönlich noch durch ihre Organe, die Generalversammlung, den Zentralausschuß, die Deputierten, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Reichsbank befugt ist, wenn sie die Organe, denen diese Vertretung obliegt, weder selbst berufen, noch ihnen allgemeine oder besondere Direktiven für ihre Tätigkeit im Dienste der Bank geben kann, wenn vielmehr diese Organe in ihren Entschließungen der Regel nach an eine Zustimmung jener Privatpersonen nicht gebunden sind, sondern ausschließlich den in den Satzungen ein für allemal festgelegten Reichsbankzwecken dienstbar werden, dann ist die Organisation der Reichsbank nach Art einer Anstaltsorganisation gestaltet.[2])

[1]) Laband a. a. O. S. 139.

[2]) Wenn uns erwidert werden sollte, daß eine „Anstalt" doch keine Mitglieder und keine Generalversammlungen habe, so antworten wir, daß auch „die" Reichsbank keine Mitglieder hat, sondern daß die Personen, die an ihren Zwecken finanziell beteiligt sind, nach dem ganzen Inhalt der Reichsbankverfassung ihr wesentlich mehr als sogen. Stiftungsinteressenten gegenüberstehen und als solche, nicht aber als „Reichsbankmitglieder", unter sich eine Generalversammlung bilden.

3. Zweck der Reichsbank.

Fragen wir nun weiter, ob auch der Zweck der Reichsbank einen Anstaltszweck darstellt, so haben wir folgendes zu erwägen:

Die Reichsbank hat ihren in § 12 Bankges. gekennzeichneten Zweck nicht durch die Gemeinschaft der an ihr teilhabenden Privatpersonen, sondern vom Reich, also einer außer ihr stehenden dritten Person empfangen.[1]) Diesen Zweck zu ändern oder durch einen andern zu ersetzen, ist einerseits weder jene Personenvereinigung noch anderseits die Bankverwaltung befugt. Es könnte vielmehr nur das Reich eine derartige Maßnahme treffen. Wie wir aber gelegentlich unserer früheren theoretischen Erörterungen dargelegt haben, besteht grade das Begriffsmerkmal des Anstaltszweckes darin, daß er einer außerhalb der Anstaltsperson liegenden Quelle entstammt und grundsätzlich unabänderlich ist. Damit entscheidet sich die vorhin aufgeworfene Frage.

Es erübrigt nun noch zu untersuchen, ob die Reichsbank endlich auch bezüglich der Bedingungen ihrer Auflösung mit dem Anstaltsbegriff korrespondiert.

---

[1]) Wir betonen nochmals oder schon an dieser Stelle: Die Reichsbank dient in einem gewissen Umfange den Interessen der an ihr teilhabenden Personengemeinschaft. Im wesentlichen aber dient sie Staatszwecken. Ihr Zweck ist also nicht der Zweck der an ihr beteiligten Privatgemeinschaft, sondern wesentlich ein Teilzweck des Staates. Er ist kein jener Privatgemeinschaft innewohnender, sondern wesentlich ein vom Staate der Reichsbank von außen her auferlegter Zweck. Es ist also unzulässig, den Zweck der Reichsbank mit dem Zweck der an ihr beteiligten Personengemeinschaft zu identifizieren, unzulässig daher auch, ihn als einen Körperschaftszweck zu bezeichnen, d. i. als einen Zweck, der auf die Körperschaftsnatur der Reichsbank hindeutet.

4. Endigung der Reichsbank.

Die Auflösung der Reichsbank kann auf zweifache Weise erfolgen: einmal durch formelle Aufhebung und Liquidation. In diesem Falle hat das Reich die Befugnis, die Grundstücke der Reichsbank gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben. — Zweitens aber auch durch scheinbare Fortführung der Reichsbank unter Enteignung sämtlicher Reichsbankanteile zum Nennwerte, so daß der Reichsfiskus alleiniger Eigentümer des gesamten Geschäfts wird. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Der Auflösung, sei es in der einen oder andern Art, muß eine einjährige Kündigung vorausgehen. Diese erfolgt in Form einer im Einvernehmen mit dem Bundesrat vom Kaiser erlassenen Verordnung, die dem Reichskanzler die Kündigung aufträgt. Der Reichskanzler übermittelt sie dem Reichsbankdirektorium und letzteres hat sie zu veröffentlichen.

Zur Kündigung ist an sich nur das Reich ohne Zustimmung des Reichstages befugt, seit dem 1. 1. 1891 aber nur in Intervallen von je zehn Jahren. Ursprünglich nämlich hatte es sich das Recht vorbehalten, die Reichsbank zum 1. 1. 1891 einseitig aufzulösen. Von diesem Recht hat es keinen Gebrauch gemacht und greift daher seit jenem Termine die übrige Bestimmung des § 41 Bankges. Platz, wonach es zur Auflösung der Bank immer nur von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung berechtigt ist. Hiermit ist gesagt, daß, wenn das Reich nach Ablauf von je zehn Jahren sein Kündigungsrecht nicht ausübt, die Existenzdauer der Reichsbank immer um weitere zehn Jahre prolongiert wird. Die Prolongation kann daher stillschweigend geschehen, d. h. ohne Gesetz,

Verordnung oder Verfügung des Reichs. Gemäß § 41 Abs. 3 Bankges. ist jedoch zu einer Prolongation jedesmal die Zustimmung des Reichstages erforderlich[1]) (die allerdings auch wieder stillschweigend erteilt werden kann).

Verweigert der Reichstag seine Zustimmung, so muß die Kündigung seitens des Reichs erfolgen, und der Bundesrat ist verpflichtet, die Zustimmung zu der kaiserl. Verordnung zu erteilen, die dem Reichskanzler die Kündigung aufträgt.[2]) — Die im Falle der formellen Aufhebung erfolgende Liquidation findet ausschließlich unter der Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbankdirektorium statt[3]) (Stat. §§ 31, 32).

Die Existenz der Reichsbank ist also weder in das Belieben der an ihr beteiligten Privatpersonen, noch in den Willen der leitenden Organe gestellt, eine Tatsache, die nach den von uns früher entwickelten Begriffsmerkmalen der reinen Anstalt die Übereinstimmung der Reichsbank mit dem Wesen einer Anstalt auch im Punkte ihrer Auflösung begründet.

c) Ergebnis des Hauptteils I.

Wir kommen zum Schlusse des ersten Hauptteils unserer Arbeit und ziehen die Summe der darin angestellten Betrachtungen:

Die Reichsbank ist vom Reiche als einer außer ihr stehenden, fremden dritten Person gegründet. Von derselben Quelle ist sie mit einer Verfassung begabt, vermöge deren bestimmte einzelne Organe einem ihnen fremden, d. h. einem eben jener Quelle entstammenden, in den Bank-

[1]) Weder im Jahre 1890 noch 1900 ist von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht bezw. die Zustimmung des Reichstages zur Prolongation verweigert worden. Die Reichsbank ist somit vorläufig bis zum 1. 1. 1911 verlängert.

[2]) vgl. Laband a. a. O. S. 137 ff.

[3]) Die Vorschriften des HGB. über die Liquidation der Aktiengesellschaft (§§ 294 ff.) finden auf die Reichsbank keine Anwendung

satzungen ein für allemal unabänderlich festgelegten Zwecke dienstbar werden. Von jener außer ihr liegenden Daseinsquelle hängt schließlich auch die Dauer ihrer Existenz ab, indem sie über sich selbst nicht zu bestimmen vermag.

Die Reichsbank stellt daher die Verkörperung eines vom Reichswillen abgezweigten Teilwillens dar, d. h. sie ist eine Anstalt im eigentlichen Sinne des Wortes.

Das körperschaftliche Element gehört ihr lediglich als ein passiver Bestandteil an. Nicht sie dient der an ihr teilhabenden Personengemeinschaft,[1]) sondern umgekehrt diese ihr. Durch ihre Einlagen auf das Grundkapital hat diese Personengemeinschaft die Bank betriebsfähig gemacht, und durch ihren, wenngleich nur beratenden, Einfluß auf die Entschließungen der leitenden Organe leistet sie den Reichsbankzwecken fortgesetzt wertvolle Dienste insofern, als dadurch der lebendige Zusammenhang der verwaltenden Reichsbehörden mit den Anschauungen des Verkehrs gewahrt bleibt. Ihrer eigentlich dienenden Stellung entspricht es, daß sie weder zur Darstellung der Reichsbankpersönlichkeit, d. h. zu ihrer rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt ist, noch die Organe wählen und absetzen kann, denen diese Vertretung obliegt, noch diesen Organen bindende Direktiven für ihre Geschäftstätigkeit zu geben berechtigt ist, noch endlich über die Existenz der Reichsbank zu entscheiden hat.

Wir geben daher die Entscheidung, die das Ziel des ersten Hauptteiles unserer Arbeit war, in dem Satze:

„Die Reichsbank ist ihrer inneren Struktur nach keine Körperschaft, insbesondere keine Aktiengesellschaft, sondern eine durch genossenschaftliche Elemente modifizierte Anstalt."

[1]) Der Erwerbszweck der Reichsbank, also auch die Rücksicht auf den finanziellen Vorteil der Anteilseigner tritt nach übereinstimmender Ansicht vor den öffentlichen Zwecken der Bank in den Hintergrund.

Hauptteil II.

Das Wesen der Reichsbank in ihren Beziehungen zum Privatrecht und zum öffentlichen Recht.

Der zweite Teil unserer Arbeit soll uns, dem in der Einleitung dargelegten Plane gemäß, die Entscheidung bringen, ob die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen oder des Privatrechts ist.

Wenn man, wie Hölder und viele andere, der Ansicht ist, daß eine juristische Person des Privatrechts ihre Entstehung immer einem Privatrechtsgeschäft verdankt, während das Merkmal einer juristischen Person des öffentlichen Rechts darin bestehe, daß sie ihr Dasein auf einen Willensakt des Staates oder einer öffentlichen Behörde zurückführt, so kann man jene Entscheidung schon unseren bisherigen Ausführungen entnehmen: denn wir haben nachgewiesen, daß die Reichsbank durch einen Akt der staatlichen Gesetzgebung entstanden ist.

Trotzdem halten wir es für notwendig, noch in eine spezielle Untersuchung der Beziehungen der Reichsbank auf das öffentliche und das Privatrecht einzutreten. Einmal deshalb, weil angesehene Rechtslehrer, wie Laband, Zorn und jüngst noch Warschauer, mit so großer Entschiedenheit den privatrechtlichen Charakter der Bank betont haben, dann auch, weil durch jene Untersuchung eine wünschenswerte Vervollständigung des Bildes erreicht

wird, welches wir bisher von dem so überaus eigenartig gestalteten Wesen der Reichsbank entworfen haben.

Um aber entscheiden zu können, ob die Reichsbank eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts ist, schicken wir eine kurze Definition dieser beiden Begriffe voraus.

I. Begriff der juristischen Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Der Gegensatz der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen juristischen Person gründet sich selbstredend zunächst auf den Gegensatz des Privatrechts zum öffentlichen Recht. Dieser Gegensatz ist begrifflich wie geschichtlich schwankend,[1]) jedoch dient seiner Erklärung auch heute noch jene alte Legaldefiinition Ulpians, welche lautet:

> „Publicum jus est, quod ad statum rei romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem."
> L. 1 § 2 D. de just. et jure 1, 1.

Hiernach sind im Privatrecht die Interessen der einzelnen Individuen das Entscheidende, während das öffentliche Recht in allen seinen Zweigen vom Staate, seinen Interessen und seinen Verhältnissen beherrscht wird. Eine juristische Person gehört also dem Privatrecht an, wenn sie ausschließlich oder doch vorwiegend den Interessen bestimmter, einzelner Individuen dient; dem öffentlichen Recht, wenn sie eine besondere, über das Privatrecht hinausgehende Beziehung auf den Staat und das staatliche Interesse hat. Diese Beziehung der öffentlichen juristischen Person zum Staate bedarf noch einer genaueren Erklärung.

[1]) „Um die Grenzbestimmung kämpfen die sozialen Klassen". Sohm a. a. O. S. 24.

Eine rechtlich relevante Beziehung des Staates zu einer juristischen Person ist nicht schon dann vorhanden, wenn er an den Aufgaben der letzteren ein bloßes Interesse nimmt — denn das tut er immer —, sondern erst dann, wenn ihm zur Wahrung seiner Interessen bestimmte Rechte gegen die juristische Person zukommen, denen bestimmte Pflichten derselben gegen den Staat gegenüberstehen. Der Inhalt dieser Pflichten muß, wenn der Begriff der öffentlich-rechtlichen juristischen Person ein einheitlicher sein soll, immer der gleiche sein. Und wenn ferner die juristische Person mit ihrer ganzen Persönlichkeit dem öffentlichen Recht angehören soll, so muß die von ihr dem Staate zu leistende Pflicht auch die ganze Persönlichkeit, nicht bloß einzelne Seiten derselben umfassen. Dasjenige Moment aber, welches die Individualität einer Rechtspersönlichkeit bestimmt und welches gleichsam in ihrem Zentrum steht, ist der Zweck, dem zu dienen sie bestimmt ist. Auf die Erfüllung dieses Zweckes muß sich also eine Pflicht beziehen, welche die Rechtspersönlichkeit in ihrer Ganzheit erfassen soll. Wir sagen daher jetzt richtiger:

Während die juristische Person des Privatrechts nur für sich besteht, mit ihrem Zwecke nur auf sich bezüglich ist, ist die juristische Person des öffentlichen Rechts mit ihrem Zwecke zugleich auf den Staat bezüglich. M. a. W. „eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist diejenige, welche kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist".[1])

Nach dieser grundlegenden Erörterung können wir dazu übergehen, festzustellen, was die Reichsbank zunächst mit dem Gebiete des Privatrechts verbindet.

---

[1]) Die Ausführungen über den Begriff der juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts sind Rosins „Das Recht der öffentlichen Genossenschaft" entnommen. Vgl. dort S. 1—24.

II. Die Reichsbank unter dem Gesichtswinkel dieser Begriffe.

a) Das Privatrechtliche in ihrem Wesen.

1. Die Beziehungen auf die Interessen bestimmter einzelner Privatpersonen.

Die Reichsbank arbeitet wirtschaftlich nicht mit Staatsgeldern, sondern mit Privatkapital. Den Personen, welche dieses Kapital hergegeben haben, zahlt sie als Entgelt einen Gewinnanteil von jährlich mindestens $3^1/_2\,\%$ des Nominalbetrages ihrer Einlagen. Der Gewinnanteil erhöht sich, wie wir früher gezeigt haben, je nach dem Ausfall des jährlichen Reingewinnes. Außerdem sind jenen Personen noch gewisse personenrechtliche Befugnisse der Bank gegenüber eingeräumt, indem ihnen gestattet ist, durch eigens aus ihrer Mitte gewählte Organe den Verwaltungsorganen der Reichsbank beaufsichtigend und beratend zur Seite zu treten und auf diese Weise, wenngleich nur mittelbar, ihre Interessen an der Erzielung eines möglichst günstigen Jahresgewinnes wahrzunehmen. Die Reichsbank wird also durch ihren Betrieb den Zwecken bestimmter einzelner Individuen dienstbar, eine Tatsache, die für sie eine unverkennbare Hinneigung zum Privatrecht begründet. Für viele ist diese Tatsache wohl auch die Veranlassung gewesen, der Reichsbank überhaupt privatrechtlichen Charakter zuzuschreiben.

2. Die privatrechtliche Natur der von der Bank hauptsächlich betriebenen Geschäfte.

Es lassen sich noch andere Momente privatrechtlicher Bedeutung nennen.

Die Reichsbank betreibt im wesentlichen reine Bankgeschäfte. Laut § 13 BankG. bestehen sie

1. in dem Handel mit Gold und Silber in Barren und Münzen, mit kurzsichtigen Wechseln sowie Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche spätestens nach drei Monaten fällig sind;
2. in Gewährung von Lombarddarlehen gegen bewegliche im einzelnen vorgeschriebene Pfänder, welche größtmögliche Sicherheit bieten, und in dem Handel mit lombardierbaren Schuldverschreibungen;
3. in Inkassokomissionen oder „Einziehungsgeschäften", sowie in dem Kommissionshandel mit Effekten und Edelmetallen, jedoch nur gegen vorausgehende Deckung;
4. in der Annahme von Wertgegenständen in Verwahrung und Verwaltung, sowie in dem Depositengeschäft[1]) und dem Giroverkehr.

Die Bankgeschäfte sind aber weder staatlich monopolisiert, noch von einer staatlichen Beglaubigung abhängig gemacht, überhaupt das Bankwesen, im Gegensatz zum Post- und Telegraphen-, Münz- und Gewichtswesen, kein Staatsverwaltungszweig. Art. 4 Ziff. 4 der Reichsverfassung weist allerdings die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen der Kompetenz des Reiches zu, eine spezialgesetzliche Durchführung ist aber bis heute nur bezüglich des Notengeschäfts erfolgt, so daß das Bankwesen wenigstens heute noch vom Prinzip der Gewerbefreiheit beherrscht wird. Die Reichsbank steht also, soweit sie Bankgeschäfte betreibt, einem privaten Bankier gleich. Hierauf wäre selbstredend in dem Falle kein besonderes Gewicht zu legen, wenn die Reichsbank die Bankgeschäfte nur

[1]) Verzinsliche Depositen nimmt die Reichsbank seit dem 31. 5. 1879, wo sie die bis dahin vorhandenen sämtlich zurückgezahlt hat, nicht mehr an. Trotzdem sprechen noch neuere Gesetze von der Annahme verzinslicher Gelder durch die Reichsbank, so § 40 Krankenversicherungsgesetz vom 10. 4. 1892 und § 1808 BGB.

nebenbei betriebe, denn auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts treten sehr häufig im Rechtsverkehr als Privatrechtssubjekte auf, ohne daß daraus Rückschlüsse auf ihren prinzipiellen Charakter gezogen werden könnten. Bei der Reichsbank dürfte aber die Sache doch deshalb etwas anders liegen, weil der Betrieb von Bankgeschäften, d. i. rein privaten Erwerbsgeschäften, den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit überhaupt ausmacht.[1]) Durch den Gegenstand ihrer geschäftlichen Tätigkeit tritt die Reichsbank also in eine weitere Beziehung zum Privatrecht. — In einem gewissen beschränkten Sinne erscheint sie denn auch als ein privates Erwerbsgeschäft des Reichsfiskus. Dieser bezieht nämlich, wie bekannt, gemäß § 24 Bankges. von demjenigen Betrage des Reingewinnes der Reichsbank, der nach Auszahlung der $3^1/_2\,\%$igen „Dividende“ an die Anteilseigner noch verbleibt,[2]) drei Viertel. Die durch diese Quote dargestellte Summe ist ziemlich erheblich, denn sie beläuft sich, da die Reichsbank ihren Anteilseignern durchschnittlich etwa $6^1/_2\,\%$ Dividende gewährt, jährlich auf etwa 16 Millionen Mk. Die Reichsbank ist also dem Reichsfiskus tatsächlich eine recht bedeutende Einnahmequelle privatrechtlichen Charakters.

3. Die Freiheit vom Kontrahierungszwang.

Ein weiteres privatrechtliches Moment erblicken wir in folgendem: Die Reichsbank unterliegt nicht dem Kon-

[1]) Man kann der Ansicht sein, daß diese Tatsache für die Natur ihrer Person unerheblich ist. Der Vollständigkeit der Darstellung der Reichsbank wegen möchten wir jedoch diese Ausführungen nicht missen.

[2]) Die Überschreibungen auf den Reservefonds kommen nicht mehr in Betracht, da dieser bei der letzten Emission von Reichsbankanteilen durch Zuschreibung des Aufgeldes seine gesetzliche Höhe erreicht hat.

trahierungszwang. Es wird zwar anzunehmen sein, daß sie die ihr gestatteten Geschäfte aus Gründen ihres allgemeinen Berufes abschließen muß, falls nicht besondere Bedenken, z. B. Zweifel über die Bonität des Kunden, entgegenstehen. Andererseits ist sie aber nicht, wie die Post und die Eisenbahn, rechtlich dazu verpflichtet, d. h. es kann niemand gegen sie im Wege der Klage wegen Verweigerung eines Geschäftsabschlusses vorgehen. Diese ihr gegebene Bewegungsfreiheit in der Wahrnehmung ihrer Interessen hat sie wiederum mit den Privatrechtssubjekten gemein (vgl. jedoch unten S. 63).

4. Die Ähnlichstellung mit den Privatpersonen auf dem Gebiete des Steuerrechts.

Zum Abschluß unserer Betrachtungen über die privatrechtliche Seite der Reichsbank weisen wir noch darauf hin, daß die Bank zwar von der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer befreit, im übrigen aber wie ein Privatrechtssubjekt sämtlichen anderen Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern,[1]) sowie den Vorschriften über die Stempelabgaben und Registrierungsgebühren unterworfen ist. Dies ergibt sich arg. e contrario aus dem Wortlaut des § 21 Bankges. und ist auch positiv bei den Verhandlungen des Reichstages ausgesprochen worden (Stenogr. Ber. 1874/75 Bd. 2 S. 1342 ff.).

b) Das Öffentlichrechtliche in ihrem Wesen.

Die Elemente, die das Wesen der Reichsbank mit dem öffentlichen Rechte verbinden, sind folgende:

[1]) § 1 Abs. 2 des Ges. v. 25. 5. 1873 betr. die Rechtsverhältnisse der zum dienstl. Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände findet auf die Grundstücke der Reichsbank keine Anwendung.

1. Die Entstehung kraft öffentlichen Rechts.

Die Reichsbank ist durch das Bankgesetz vom 14. 3. 1875 geschaffen und auf Grund der vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassenen Verordnung vom 21. 5. desselben Jahres am 1. 1. 1876 in Wirksamkeit getreten. Es kann also kein Zweifel darüber herrschen, daß zunächst ihre Existenz im öffentlichen Rechte wurzelt.

2. Die öffentliche Aufsicht und Leitung.

Sodann ist die Bank, wie wir wohl sagen dürfen, der alleinigen Aufsicht und Leitung des Reiches unterstellt. Wir haben dies bereits in einem andern Zusammenhang nachgewiesen. Die Klarheit unserer Abhandlung kann aber nur gewinnen, wenn wir diese Tatsache noch einmal kurz beleuchten und dabei, was in jenem früheren Zusammenhang nicht dienlich war, auch im einzelnen den hervorragenden Einfluß feststellen, der den obersten Organen des Reichs auf die Organisation, den Betrieb und das dereinstige Aufhören der Reichsbank eingeräumt ist.

1. Kaiser, Bundesrat und Reichstag sind gemeinschaftlich tätig bei der Feststellung des Besoldungs- und Pensionsetats des Reichsbankdirektoriums, denn diese erfolgt auf Grund § 28 des Bankges. jährlich durch den Reichshaushaltsetat. Die drei Gewalten konkurrieren weiterhin bei der Kontrolle über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten, indem die Reichsschuldenkommission, der jene Kontrolle obliegt, sich aus teils vom Kaiser, teils vom Bundesrat und teils vom Reichstag erwählten Mitgliedern zusammensetzt (Bankges. § 16).

2. Im Einvernehmen mit dem Bundesrat setzt der Kaiser jährlich den Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbankbeamten mit Ausnahme derjenigen des Direk-

toriums fest, erläßt er das Reichsbankstatut und dereinst die Verordnung, die dem Reichskanzler die Kündigung der Reichsbank aufträgt. Ferner wirken Kaiser und Bundesrat zusammen bei der Berufung der Mitglieder des Kuratoriums und des Direktoriums (Bankges. §§ 25, 26, 28, 40, 41).

3. Dem Kaiser allein ist vorbehalten die Ernennung des Stellvertreters, der für den Reichskanzler in Behinderungsfällen die Leitung der Reichsbank wahrnimmt, sowie die Ernennung der Bankkommissare, denen die Aufsicht bei den Reichsbankhauptstellen obliegt (Bankges. §§ 26, 36).

4. Der Bundesrat allein ist befugt, an von ihm bestimmten Plätzen die Errichtung von Zweiganstalten der Reichsbank anzuordnen.

5. Der Reichskanzler ist Vorsitzender des die Bankaufsicht ausübenden Kuratoriums und Leiter der Reichsbank. Er ist die Spitze der gesamten Bankverwaltung und hat in dieser Beziehung eine ausgedehnte Verordnungsgewalt, insofern alle allgemeinen Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen von ihm zu erlassen sind (Bankges. § 26). Nach der Verordnung vom 19. 12. 1875 (RGBl. S. 378) übt er in bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums diejenigen Funktionen aus, welche in dem Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind. Gemäß § 1 derselben Verordnung stellt er die Beamten der Reichsbank an, soweit sie nicht vom Kaiser zu ernennen sind, oder er ermächtigt zu ihrer Anstellung den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. Der Reichskanzler bestimmt ferner die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung der Reichsbank zu erfolgen hat. Er hat das Recht der definitiven Festsetzung der jährlichen Bilanz- und Gewinnberechnung und die alleinige Befugnis, die für die Anteilseigner bestimmten Bekanntmachungen zu erlassen, die Generalversammlung der An-

teilseigner zu berufen[1]) sowie den Vorsitz in ihr zu führen. Ihm steht weiterhin die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen nach Maßgabe der §§ 36 Bankges. 27, 28, 29 Stat. zu. Auch geht die Errichtung der Reichsbankstellen und der Erlaß der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Formen, in denen die Unterschriften der Bankstellen geleistet werden müssen, wenn sie eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen sollen, von ihm aus. Endlich hat der Reichskanzler die Aufgabe, im Falle der Aufhebung der Reichsbank die Liquidation nach Maßgabe der §§ 31, 32 Stat. zu leiten (vgl. §§ 25, 26, 28, 29, 32, 37, 38; Bankges. 18, 19, 30, 31 Stat.).

6. Die laufende Bankverwaltung ist Sache des Reichsbankdirektoriums, einer unter dem Reichskanzler fungierenden Reichsbehörde. Das Direktorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, also mit eigener Verantwortung, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten (Bankges. §§ 26, 27). Durch die Unterschrift des Direktoriums (oder einer Zweiganstalt) wird die Reichsbank nach Maßgabe des § 38 Bankges. verpflichtet. Von ihm ressortieren auch die Zweiganstalten, d. h. es errichtet die Zweiganstalten, die nicht ihm, sondern einer andern Zweiganstalt untergeordnet werden (= die Reichsbanknebenstellen und -Warendepots); die vom Reichskanzler errichteten (= Reichsbankstellen) werden ihm unmittelbar unterstellt. Der Präsident des Reichsbankdirektoriums hat den Vorsitz in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses und in den Generalversammlungen der Anteilseigner, wenn der Reichskanzler und dessen Vertreter verhindert ist. Einem Mitgliede des

[1]) Was sehr wichtig ist, da die GV. nur über diejenigen Gegenstände Beschluß fassen kann, die in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind. Damit ist die Initiative des Reichs zu allen wichtigeren Maßnahmen gewahrt.

Direktoriums fällt in den letztgenannten Versammlungen auch die Protokollführung zu. Sodann sind dem Präsidenten des Direktoriums in bezug auf Anstellung, Disziplin und Kautionen der Beamten erhebliche Befugnisse übertragen. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß dem Reichsbankdirektorium im Sinne des Reichsbeamtengesetzes die Eigenschaft als „oberste Reichsbehörde" in seinem Ressort beigelegt worden ist (Verf. v. 23. 11. 1874, RGBl. 135, v. 19. 12. 1875, RGBl. S. 378, v. 23. 12. 1875, RGBl. S. 380).

7. Nicht bloß an oberster Stelle ist die Reichsbank von Reichsbeamten geleitet. Es sind vielmehr ihre sämtlichen Beamten „Reichsbeamte". Dies ergibt sich zunächst aus der positiven Vorschrift des § 28 Bankges., sodann aus der kaiserl. Verordnung vom 23. 12. 1875, betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, sowie aus dem Beschluß des Bundesrats vom 27. 12. 1875 (Zentralbl. Nr. 53), betr. vierteljährliche Auszahlung des Gehalts u. a. (die noch in Betracht kommenden Verordnungen sind in Koch, Münzgesetzgebung S. 271 ff. zusammengestellt). Also auch der untergeordnetste Beamte der Reichsbank ist Reichsbeamter.

Wir heben noch ganz besonders hervor, daß die gesamte Beamtenschaft der Reichsbank streng gesondert ist von den an der Bank beteiligten Privatpersonen. Kein Beamter darf Anteilsscheine der Reichsbank besitzen, im Gegensatz zu den Erwerbsgesellschaften, bei denen es im Interesse des Gesellschaftszweckes erwünscht ist, daß die höheren und niederen Angestellten anteilsmäßig beteiligt sind (Bankges. § 28 Abs. 3). Diese Vorschrift läßt deutlich den Willen des Reiches erkennen, daß sich die einzelnen Beamten der Reichsbank bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen nicht durch ihre Sonderinteressen, sondern durch die allgemeinen Interessen des Reiches leiten lassen sollen.

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, daß dem

Reiche der Reichsbank gegenüber Rechte vorbehalten sind, wie sie bedeutender und umfassender einer selbständigen Rechtspersönlichkeit gegenüber nicht gedacht werden können.

Diese Rechte entsprechen aber nur dem Interesse, welches das Reich an den Zwecken der Reichsbank nehmen muß, denn diese sind von eminent öffentlichrechtlicher Bedeutung.

3. Die öffentliche Aufgabe.

Die allgemeine Aufgabe der Reichsbank nennt, wie mehrfach erwähnt, der § 12 Bankges. Sie besteht darin, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichung zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen". Man könnte der Ansicht sein, daß eine ähnliche Aufgabe schließlich jeder Bank zufalle, ohne daß daraus auf ihren rechtlichen Charakter geschlossen werden könnte. Bei der Reichsbank liegt aber die Sache doch anders, was aus folgender Erwägung klar wird: Zur Zeit der Aufrichtung des Reichs herrschte im deutschen Bankwesen eine große Unsicherheit und Verwirrung, die für das wirtschaftliche Leben Deutschlands von unheilvollen Folgen waren. Dem neu erstandenen Reiche war daher durch Art. 4 Ziff. 4 der Verfassung der Erlaß der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen zugewiesen worden. Diese Bestimmungen sind bis heute nicht ergangen, aber das Reich hat den Gedanken jenes Art. 4 (unter Ziff. 4) dadurch zur Ausführung gebracht, daß es die „Reichsbank" schuf. Diese war die Form, in der es das deutsche Bankwesen reorganisierte. Indem es mit der Reichsbank als einer großen zentralen Nationalbank, die es unter eigene Verwaltung nahm und mit allen Vorschriften umgab, wie sie für eine Musterbank wünschenswert waren, in einem freien Wettbewerb mit den ge-

samten deutschen Banken eintrat, wurde es die Führerin des deutschen Bankgewerbes überhaupt, und damit die allmählich wirkende Ursache, daß dieses in gesundere und geordnetere Bahnen einlenkte.[1]) Von diesem Standpunkte aus ist der Zweck der Reichsbank ein durchaus nationaler, ein in ausgesprochen öffentlichen Interessen wirkender Zweck. Und von diesem Standpunkte aus bedeutet auch die Errichtung der Reichsbank nicht, wie v. Seydel[2]) annimmt, eine „erhebliche Zuständigkeitsüberschreitung" seitens des Reichs.

Die speziellere der Reichsbank gesetzte Hauptaufgabe öffentlichrechtlicher Natur besteht aber in der Regelung des deutschen Notenbankwesens. Um dies zu erkennen, werfen wir einen kurzen Rückblick auf die Geschichte des letzteren.

Das Banknotenwesen spielte in Deutschland bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle. Im Jahre 1855 existierten 17 Notenbanken. Die Summe ihrer in Umlauf befindlichen Noten betrug etwa 120 Millionen Mark, wovon etwa 15 Millionen Mark ungedeckt waren. Vom Jahre 1856 ab bis zum Jahre 1871 vermehrte sich aber die Anzahl der deutschen Zettelbanken fast um das Doppelte, indem in dieser Zeit 16 neue Notenbanken erstanden. Diese auffallend schnelle Vermehrung hatte ihre Ursache zum Teil darin, daß infolge des starken Aufschwungs von Handel und Industrie die Umsätze sich gesteigert hatten, die Silberwährung infolge ihrer Schwerfälligkeit den erhöhten Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr zu genügen vermochte und so die Banknote ihrer Elastizität wegen ein immer beliebteres Umlaufsmittel geworden war. Zum Teil ist sie dadurch zu erklären, daß

[1]) In dieser Beziehung sind interessant die Ausführungen von Paul von Hartmann im 1. Aufsatz: „Wandlungen in der Bedeutung der Reichsbank" in dem preuß. Jahrb. Bd. 109 S. 231 ff. (Berlin 1902.)

[2]) v. Seydel a. a. O. S. 85; vgl. auch Hänel a. a. O. S. 683 ff.

eine Reihe kleinstaatlicher Souveräne ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage Privilegien zur Ausgabe von Banknoten verliehen hatten.

Diese Zettelbanken überschwemmten ganz Deutschland mit einer solchen Menge von Noten, die zudem noch auf die kleinsten Beträge und die verschiedensten Währungen lauteten, daß dadurch eine ernste Gefahr für das wirtschaftliche Leben Deutschlands entstand. Verschlimmernd trat hinzu, daß manche deutsche Staaten bei der Emission von Staatspapiergeld es an der nötigen Vorsicht fehlen ließen, und daß infolgedessen im Jahre 1873 der Gesamtumlauf des Staatspapiergeldes die Höhe von 180 Millionen Mark erreichte und überschritt. Auf diese Weise waren im vorgenannten Jahre im Deutschen Reiche mehr als 140 Arten papierner Wertzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — in Umlauf. Die Gefahr, die für das deutsche Wirtschaftsleben heraufzog, wurde fühlbar, als im Jahre 1873 der gesamte Umlauf an Banknoten, abgesehen von jenen Massen Papiergeld, auf eine Höhe von 1 352 548 000 Mark stieg, wovon 426 808 000 Mark, also fast ein Drittel, ungedeckt waren.

Die aus diesen Gründen dringend notwendig gewordene Reform des deutschen Notenbankwesens, die bei der politischen Zerrissenheit Deutschlands bis dahin unmöglich gewesen war, nahm zunächst der Norddeutsche Bund in Angriff, nachdem er in seine Verfassung vom 26. 7. 1867 diejenigen Bestimmungen aufgenommen hatte, die später in dem Art. 4 Ziff. 3 und 4 der deutschen Reichsverfassung übergingen. Er erließ auf Grund dieser Bestimmungen das sogen. Banknotensperrgesetz vom 27. 3. 1870,[1]) welches in § 1 bestimmte, daß die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der beteiligten Bundesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden

[1]) RGBl. S. 51.

könne. Nach der Errichtung des Deutschen Reiches wurde dieses Gesetz auf Süddeutschland ausgedehnt[1]) und seine ursprünglich nur bis zum 1. 7. 1872 vorgesehene Geltungsdauer alljährlich bis endlich zum 31. 12. 1875 verlängert.[2]) Einen weiteren Fortschritt nahm die Reform des Notenbankwesens durch das Münzgesetz vom 9. 7. 1873,[3]) dessen Art. 18 verordnete, daß bis zum 1. 1. 1876 sämtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken einzuziehen seien und daß von da ab nur solche Banknoten in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden dürften, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauteten. Zur Ausführung dieser Vorschriften ergingen später noch einige nähere Bestimmungen durch Art. 2 des Gesetzes betr. die Ausgabe von Banknoten vom 21. 12. 1874.[4]) Den Schluß der Reform des Notenbankwesens bildet das Bankges. vom 14. 3. 1875. Dieses ließ die vorhandenen Notenbanken bestehen, knüpfte aber die Zulassung des Gebrauches ihrer Noten zu Zahlungen, sowie den Betrieb von Bankgeschäften außerhalb des Gebiets des konzessionierenden Bundesstaates an die Unterwerfung unter gewisse, sehr einschneidende Beschränkungen sowohl hinsichtlich des Notenrechts, als ihres sonstigen Geschäftsbetriebes und unterstellte sie überdies der Aufsicht des Reichskanzlers. Die alleinige Befugnis, je nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben, übertrug es der durch dasselbe Gesetz unter Titel II geschaffenen Reichsbank.

Letztere war unzweifelhaft als Notenmonopolbank gedacht. Zwar waren die übrigen Notenbanken einstweilen neben ihr bestehen gelassen worden, wohl nur deshalb, weil man iura quaesita der Einzelstaaten nicht verletzen und die neu gewonnene politische Einheit nicht durch all-

[1]) Ges. v. 22. 4. 71 BGBl. S. 87.
[2]) Zuletzt durch Ges. v. 21. 12. 74 RGBl. S. 193.
[3]) RGBl. S. 233.
[4]) RGBl. S. 193.

zuschroffe Maßnahmen gefährden wollte; anderseits aber waren sie im Bankgesetz durch derart restriktive Vorschriften gebunden worden, daß sie der in jeder Beziehung freier gestellten Reichsbank gegenüber eine größere Tätigkeit als Notenbanken nicht mehr ausüben konnten.[1]) Von den im Jahre 1875 vorhanden gewesenen 32 Privatnotenbanken haben denn auch allmählich 27 ihr Notenrecht durch Verzicht oder Zeitablauf verloren und es ist vielleicht nur noch eine Frage der Zeit, daß der Bundesrat von dem in § 44 Bankges. vorbehaltenen Kündigungsrecht den noch bestehenden Notenbanken gegenüber Gebrauch macht, um auf diese Weise die völlige Einheit des deutschen Notenwesens herbeizuführen. Dann wird die Reichsbank, wie sie schon die Zentralnotenbank Deutschlands ist, auch zur Notenmonopolbank.

Die Reichsbank steht also im Dienste der vom Reich auf Grund des Art. 4 Ziff. 3 und 4 der Reichsverfassung unternommenen Reform speziell des deutschen Notenbankwesens, eine Tatsache, die ihre öffentliche Zweckbestimmung ganz besonders zu beleuchten geeignet ist.

Verpflichtet schon, wie wir annehmen möchten, die Übernahme öffentlicher Aufgaben an sich zu ihrer Erfüllung dem Gemeinwesen gegenüber, das sie gestellt hat, so ist diese Verpflichtung noch besonders zum Ausdruck gebracht durch die gesetzlichen Vorschriften, die den Geschäftsbetrieb der Reichsbank zu regeln bestimmt sind.

4. Die Verpflichtung der Bank zur Erfüllung ihres Zweckes dem Reich gegenüber.

Laut § 38 Bankges. wird die Reichsbank durch die Unterschrift zweier Mitglieder des Direktoriums oder

---

[1]) Der Notenumlauf der Reichsbank hat in den letzten 3 Jahren tatsächlich bis zu 90 % des gesamten deutschen Notenumlaufs betragen.

des Vorstandes einer Reichsbankhauptstelle oder der beiden Vorsteher einer Bankstelle bezw. ihrer Stellvertreter verpflichtet.[1]) Der Kreis der Geschäfte, welche die Reichsbank erwerbsmäßig betreiben darf, ist durch den § 13 Bankges. genau begrenzt. Der Vorschrift liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß eine Notenbank nur mit solchen Werten operieren soll, die jederzeit leicht realisierbar sind. Wir haben die Geschäfte bereits früher einzeln aufgezählt[2]) und können uns daher hier mit einem bloßen Hinweis begnügen. Zu bemerken ist aber noch, daß der Abschluß von Geschäften anderer als der erlaubten Art nicht deren zivilrechtliche Ungültigkeit nach sich zieht,[3]) der Beamte jedoch, der sie vorgenommen hat, sich disziplinarisch strafbar und schadensersatzpflichtig macht. Selbstredend darf die Reichsbank auch solche Geschäfte abschließen, die in § 13 nicht aufgeführt, aber im täglichen Betriebe der Bank notwendig sind, z. B. Verträge über Lieferung von Geschäftsutensilien. Der Nachdruck ist zu legen auf das Verbot des gewerbsmäßigen Abschlusses solcher Geschäfte.

Das Gesetz regelt aber den Geschäftsbetrieb der Reichsbank nicht nur insofern, als es vorschreibt, welche Geschäfte die Bank abschließen darf, sondern auch insofern, als es festsetzt, welche Geschäfte sie kontrahieren muß. So ist sie verpflichtet, jedem, der es ihr anbietet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mk. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Sie ist berechtigt, solches Gold auf Kosten des Abgebers durch die von ihr

[1]) vgl. Bek. des Reichskanzlers vom 27. 12. 75 (Zentralbl. S. 820).

[2]) vgl. S. 50f. Hierzu wird noch bemerkt, daß die Reichsbank ihren jeweiligen Diskontsatz veröffentlichen muß, also zu einer gleichmäßigen Behandlung ihrer Kunden verpflichtet ist (Bankges. § 15); vgl. jedoch über den sogen. Privatdiskont das Gesetz vom 7. 6. 99 Art. 7 § 1 (RGBl. S. 311).

[3]) Stenogr. Ber. II S. 1316, 1317. — Laband a. a. O. S. 139.

zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen (Bankges. § 14). Die Vorschrift ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung, da sie zurzeit die Durchführung der großen Deutschen Münzreform begünstigte und jetzt zur Aufrechterhaltung der Goldwährung dient.[1])

Ferner ist die Reichsbank verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Es ist ihr gestattet, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen. Außerdem liegt ihr ob, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen (Bankges. § 22, Stat. § 11). Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. 12. 1875[2]) ist die Wahrnehmung dieser Geschäfte einer Abteilung der Reichsbankhauptkasse unter der Benennung „Reichs-Hauptkasse" übertragen worden, sodaß die Reichsbank seit dem 1. 1. 1876 auch als Zentralkassenführerin des Reichs tätig ist.

An dieser Stelle mag noch die Erwähnung ihren Platz finden, daß der Gesetzgeber im Bankgesetz auch eine Bestimmung getroffen hat, die ein Gegengewicht gegen den mächtigen Einfluß des Reichs auf den Betrieb der Reichsbank darstellt und für die Selbständigkeit der letzteren gegenüber etwaigen fiskalischen Anforderungen von grundsätzlicher Bedeutung ist; wir meinen die Vorschrift des § 35 Bankges., welche lautet: „Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes und des Statuts gemacht und müssen, wenn andere

[1]) Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der durch § 14 Bankges. ausgesprochenen Verpflichtung; vgl. Bamberger a. a. O. S. 78ff.; Soetbeer S. 287ff.; Rede des Abg. Sonnemann, Stenogr. Ber. II S. 1448.

[2]) RZBl. S. 821.

als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht."

Eingehender noch als der allgemeine Geschäftsbetrieb ist die Tätigkeit der Reichsbank als Notenemissionsbank geregelt.

Wie wir bereits ausgeführt haben, war die zur Zeit der Errichtung des Reichs vorhandene Verwirrung im Notenwesen zum Teil dadurch begründet, daß von den in Umlauf befindlichen Noten ein zu großer Prozentsatz ungedeckt war. Der leitende Gedanke bei der Schaffung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875 mußte daher der sein, die Einlösbarkeit der Banknoten zu jeder Zeit sicher zu stellen und zu dem Zwecke die Ausgabe ungedeckter Noten möglichst einzuschränken. Dieses Ziel hätte man auf dem Wege erreichen können, den schon das Bankgesetz Sir Robert Peels aus dem Jahre 1844 zur Reorganisation der Bank von England eingeschlagen hatte, d. h. daß man den Notenbanken die Ausgabe metallisch nicht als voll gedeckter Noten nur bis zum Betrage ihres Grundkapitals gestattete und sie verpflichtete, für jede weitere Note Bardeckung durch Münzen oder Barren zu hinterlegen — System der sogen. direkten Kontingentierung —. Diesen Weg hat man aber nicht eingeschlagen, weil er sich nicht bewährt hatte. Man hat sich vielmehr für das Prinzip der sogen. indirekten Kontingentierung entschieden. Auf Grund der nach diesem Prinzip gestalteten Vorschrift des § 9 Bankges. haben die Reichsbank und die übrigen Notenbanken, sobald der Umlauf ihrer Noten ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zu vorgenannten Paragraphen zugewiesenen Betrag übersteigt, vom 1. 1. 1876 ab von

dem Überschusse eine Steuer von jährlich 5 % an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken[1]) und an Gold und Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mk. berechnet. In der Anlage zu dem mehrgenannten § 9 wurde der Gesamtbetrag des sogen. ungedeckten Notenumlaufs für alle damals bestehenden Notenbanken auf 385 Millionen Mk. festgesetzt und hiervon der Reichsbank allein die beträchtliche Summe von 250 Millionen Mark zugewiesen. Eine weitere wichtige Bestimmung zugunsten der Reichsbank traf der Gesetzgeber in Abs. 2 des § 9, indem er hier anordnete, daß beim Erlöschen der Befugnis einer Bank zur Notenausgabe deren Anteil am sogen. ungedeckten Notenumlaufe der Reichsbank zuwächst (vgl. auch § 19 Abs. 2 Bankges.). Durch Erlöschen des Notenprivilegs bezw. infolge freiwilligen Verzichts von 27 Notenbanken sowie auf Grund des Gesetzes vom 17. 6. 1899[2]) hat sich der Betrag der steuerfreien Notenreserve der Reichsbank inzwischen auf 470 Millionen Mk. erhöht, während das Kontingent der noch bestehenden Privatnotenbanken (5) auf 71600000 Mk. herabgesunken ist. Diese Entwicklung beweist, daß die Reichsbank bei der Schaffung des Bankgesetzes vorsichtig angestrebten Ziele, die Notenmonopolbank Deutschlands zu werden, immer näher rückt.

Mit den andern Notenbanken ist die Reichsbank außer der Notensteuer noch folgenden Bestimmungen unterworfen: Ihre Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mk. oder von einem Vielfachen von 1000 Mk.

---

[1]) Durch die Hinzurechnung dieser Noten unterscheidet sich die Vorschrift von den später zu erwähnenden Bestimmungen über die „Dritteldeckung".

[2]) Ges. betr. die Abänderung des Bankges. v. 14. 3. 1875 (RGBl. S. 311).

ausgefertigt werden (Bankges. § 3). Für beschädigte, nicht auch für vernichtete oder verlorene Noten muß sie Ersatz leisten (Bankges. § 4). Der Aufruf und die Einziehung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrats erfolgen (§ 6). Ferner ist der Reichsbank das Akzeptieren von Wechseln, das Eingehen von Termingeschäften in Waren oder Effekten und die Übernahme von Bürgschaften für die Erfüllung solcher Geschäfte, weil mit ihnen immer ein Risiko verbunden ist, nicht gestattet. Der Geschäftsstand ist in einem in § 8 dargelegten Schema allwöchentlich, die Bilanz sowie der Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos alljährlich durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Zur Feststellung der Notensteuer ist von der Verwaltung dem Reichskanzler jede Woche eine Nachweisung über den augenblicklichen Betrag des Barvorrats und der umlaufenden Noten der Bank einzureichen. Die Berechnung der Steuer regelt der § 10 Bankges. Für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten muß die Reichsbank jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mk. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit halten. Sie darf also streng genommen ungedeckte Noten überhaupt nicht ausgeben, nur daß diese „Deckung“ nicht mit dem Begriffe des „Barvorrats“ übereinstimmt, der bei der Berechnung der Notensteuer in Betracht kommt (vgl. S. 66 Anm. 1).

Was nun die Einlösung der Banknoten angeht, so sagt zwar § 4 Bankges., daß jede Notenbank verpflichtet sei, an ihrem Hauptsitz sowohl als an ihren Zweiganstalten ihre Noten jederzeit in Zahlung zu nehmen und an ihrem

Hauptsitz auf Präsentation auch einzulösen, für die Reichsbank aber ist durch § 18 Bankges. die weitere Verpflichtung statuiert, ihre Noten auch bei ihren Zweiganstalten einzulösen, allerdings nur „soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten".[1])

Die Reichsbank ist räumlich auf das Deutsche Reich beschränkt. Zweigniederlassungen im Auslande darf sie nicht etablieren. Dies ergibt sich aus dem Sinne des § 12 Abs. 1 Bankges. Anderseits kann sie durch den Bundesrat gezwungen werden, an von ihm beliebten Plätzen im Deutschen Reiche Zweiganstalten zu errichten.

Auf den gesamten Geschäftsbetrieb bezieht sich endlich die Vorschrift des § 39 Bankges. über das sogen. Bankgeheimnis. Nach dieser Vorschrift sind sämtliche bei der Verwaltung der Reichsbank als Beamte, Ausschußmitglieder oder Beigeordnete beteiligte Personen, also auch die dem Zentralausschuß bezw. Bezirksausschuß angehörigen Privatpersonen, verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Reichsbankbeamten werden hierzu durch ihren Diensteid,[2]) die Deputierten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Selbstredend hat diese Bestimmung nicht den Zweck, die allgemeine Geschäftslage der Bank zu verschleiern. Diese soll vielmehr, wie dies ja auch durch sämtliche übrigen Vorschriften des Bank-

[1]) Ohne diese Beschränkung würde die Goldausfuhr begünstigt werden (Stenogr. Ber. 1874/75 S. 1332 ff.). Über die Verpflichtung der Reichsbank, die Noten anderer Banken in Zahlung zu nehmen, vgl. § 19 Bankges.

[2]) §§ 3, 11 Ges. betr. die Rechtsverh. der Reichsbeamten vom 31. 3. 1873 (RGBl. S. 61).

gesetzes gewährleistet ist, stets der breitesten Öffentlichkeit zugänglich sein. Der Beamte, der das Bankgeheimnis verletzt, macht sich disziplinarisch strafbar,[1]) das Mitglied des Zentralausschusses kann durch Beschluß der Generalversammlung der Anteilseigner von seinem Amte suspendiert werden, ein Deputierter schon vor der Entscheidung der Generalversammlung durch Beschluß des Zentralausschusses.[2])

Angesichts dieser Gesetzesbestimmungen, die den Geschäftsbetrieb der Reichsbank bis in seine Details regeln und umgrenzen, kann u. E. nicht mehr in Zweifel gezogen werden, daß die Reichsbank dem Reiche gegenüber zur Erfüllung ihrer gesamten Zweckbestimmung verpflichtet ist.[3])

5. Die Privilegien.

Zum Abschluß unserer Betrachtungen über die öffentlichrechtliche Seite der Reichsbank stellen wir noch zwei wichtige

[1]) §§ 10, 72ff. des Reichsbeamtengesetzes.

[2]) Bankges. §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 4; Stat. § 21.

[3]) Daß die Reichsbank dieser ihrer Verpflichtung gerecht wird, ergibt sich aus folgenden Zahlen, die wir dem Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1905 entnehmen: Die Gesamtumsätze der Bank haben sich von 36,7 Milliarden i. J. 1876 auf 251,2 Milliarden, die Giroumsätze allein, an denen auch die Reichs- und bundesstaatlichen Kassen teilnehmen, auf 222,1 Milliarden im letzten Jahre gehoben. An Wechseln sind i. J. 1905 für 9,5 Milliarden Mk. angekauft worden. Der Banknotenumlauf hat in demselben Jahre durchschnittlich 1335,5 Millionen, der Metallvorrat durchschnittlich fast 973 Millionen, davon das Gold 745,2 Millionen Mk. betragen. Die Spannung zwischen dem Höchst- und Mindestbetrag der ungedeckten Noten hat 429, im Vorjahre sogar 663,8 Millionen Mk. erreicht. Die Zweiganstalten haben sich von 201 bei Beginn d. J. 1876 bis auf 442 Ende 1905 vermehrt. Der Abrechnungsverkehr bei der Reichsbank, d. h. der Verkehr, durch den Geldverbindlichkeiten ohne Barzahlung lediglich vermöge Skontration und schließlicher Übertragungen der Saldi auf Reichsbank-Giro-Konto ausgeglichen worden, hat sich derart gesteigert, daß die Einlieferungen bei den sogen. Abrechnungsstellen von 12 130 196 000 Mk. i. J. 1884 (wo die Abrechnungsstellen überhaupt erst gegründet wurden) auf 37 602 991 300 Mk. im letzten Jahre gestiegen sind.

Vorrechte fest, die der Bank offenbar nur mit Rücksicht auf ihre öffentlichen Aufgaben verliehen worden sind.

Das erste Vorrecht gewährt der Reichsbank ein privilegiertes Pfandrecht. Sie ist nämlich, wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Verzuge ist, berechtigt, das bestellte Faustpfand, auch wenn es einen Börsen- oder Marktwert hat, ohne vorherige Androhung durch einen ihrer Beamten zum laufenden Preise zu verkaufen und sich dadurch bezahlt zu machen. Von der Vollziehung des Verkaufs braucht sie dem Schuldner keine Nachricht zu geben (Bankges. § 20). Dadurch aber unterscheidet sich dieses Pfandrecht von demjenigen des HGB. § 368 bezw. des BGB. §§ 1228ff., dessen Befriedigung bekanntlich unter der Bedingung erfolgt, daß der Verkauf mit 4- bezw. 1 wöchentlicher Frist angedroht werden muß und, wenn das Pfandobjekt einen Börsen- oder Marktwert hat, durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person zu erfolgen hat, endlich auch von seinem Vollzuge dem Schuldner Nachricht zu geben ist (vgl. auch Bankges. § 20 letzten Satz).

Das zweite Vorrecht besteht in der Befreiung der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten von sämtlichen Einkommen und Gewerbesteuern (Bankges. § 21).

c) Ergebnis des Hauptteils II.

Ziehen wir nun die Summe der im zweiten Hauptteile unserer Arbeit angestellten Betrachtungen, so müssen wir anerkennen, daß die öffentlichrechtliche Seite der Reichsbank in so eminentem Maße vor der privatrechtlichen überwiegt, daß ein Zweifel an dem öffentlichen Charakter der Reichsbankpersönlichkeit überhaupt nicht mehr aufkommen kann. Die Bank ist vom Reiche gegründet, vom Reiche auch mit einer durchaus öffentlichen Zweckbestimmung begabt, von ihm weiterhin unter eigene Aufsicht und Ver-

waltung genommen und ihrem Geschäftsbetriebe nach derart organisiert worden, daß sie kraft dieser Organisation und, weil letztere auf Gesetz beruht, kraft öffentlichen Rechts dem Reiche zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist. Gerade dieses Moment aber, „die im öffentlichen Rechte wurzelnde Verpflichtung zur Erfüllung ihres Zweckes dem Staate gegenüber", haben wir in den, dem zweiten Hauptteile unserer Arbeit zugrunde gelegten theoretischen Ausführungen als dasjenige Moment bezeichnet, das über den öffentlichrechtlichen Charakter einer juristischen Person entscheidet. — Das privatrechtliche Element im Wesen der Reichsbank ist nur von sekundärer Bedeutung. Es ist nur dadurch in das Wesen der Bank hineingetragen worden, weil letztere als eine vom Reiche getrennte selbständige juristische Person geschaffen und dem Zutritt privaten Grundkapitals geöffnet wurde. Beide Momente haben ihre wohlerwogene Bedeutung. Sie entziehen einerseits ein großes Nationalvermögen im Falle einer feindlichen Invasion dem Zugriff oder Beuterecht des fremden Staates, anderseits gewährleisten sie zu allen Zeiten den belebenden Einfluß der Verkehrsanschauungen auf die durch Staatsbeamte wahrgenommene Bankverwaltung. Weiter geht ihre Bedeutung nicht. Insbesondere ist keineswegs der Umstand von Belang, daß die Reichsbank den finanziellen Interessen einzelner Privatpersonen dienstbar wird, denn die Bank darf sich, wie überhaupt nicht von Erwerbsrücksichten, so auch nicht von Rücksichten auf den materiellen Vorteil der an ihr teilhabenden Privatpersonen, wenigstens nicht in erster Linie, leiten lassen.

So dient denn die Reichsbank nicht nur in einzelnen Beziehungen, sondern mit ihrer ganzen Persönlichkeit dem Reich, d. h. „sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts".[1])

[1]) Dies ist auch die Ansicht des Gesetzgebers. Vgl. Stenogr. Ber. II S. 1315, 1316, 1335, 1342. 1347, 1352—1354.

Schluß.

Die Entscheidung.

Wir sind am Schlusse unserer Arbeit angelangt und geben die Entscheidung, die wir mit unseren gesamten Ausführungen angestrebt haben.

Die Reichsbank ist ihrer inneren Struktur nach keine Körperschaft, denn sie entspricht grundsätzlich nicht den Voraussetzungen, die an das Wesen einer solchen gestellt werden müssen. Sie ist insbesondere auch keine Aktiengesellschaft. Dies ergibt sich aus dem vorigen Satze und speziell daraus, daß sie in allen wichtigen Beziehungen von dem Wesen abweicht, das wir in unserem Handelsgesetzbuche von einer Aktiengesellschaft gezeichnet finden. Dagegen entspricht sie in jeder Beziehung dem Begriffe der eigentlichen Anstalt.

In ihren Beziehungen nach außen hin, d. h. zu den Gebieten des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, wird sie mit ihrer ganzen Persönlichkeit vom Reiche und von Reichsinteressen ergriffen, d. h. sie ist dem Reiche, wie sie überhaupt durch ihrem ganzen Organismus dem Reichsorganismus eingegliedert ist, kraft öffentlichen Rechts zur Erfüllung des ihr vom Reiche gesetzten Zweckes verpflichtet. Privatrechtliche körperschaftliche Momente sind aus bestimmten einzelnen Gründen in ihr Wesen hineingetragen worden, ohne zu primären Bestandteilen desselben zu werden.

So ist denn die Reichsbank eine durch genossenschaftliche Elemente privatrechtlicher Natur modifizierte Anstalt des öffentlichen Rechts.[1])

[1]) Ähnlich Gierke und die ihm nahestehenden Schriftsteller.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.